

so: „zuweilen gingen sie auch nach Langhelwigsdorf, wo der noch nicht vertriebene Schullehrer Predigten vorlas.“ Dies letztere bezieht sich erst auf die Zeit nach 1654; die Pastoren auf dem Lande wurden im Bolkenhainer Weichbilde alle erst im Februar und März 1654 vertrieben. Doch hat, wie das Kirchenbuch besagt, Elias Fiedler von Schweinhaus aus seiner Gemeinde gedient, und die Forderung des Landeshauptmanns an den Rat von Bolkenhain im Oktober 1650, den „bemeldten Praedicanten aufzuschaffen“ (S. 46), kann sich nur auf Fiedler beziehen, womit die Behauptung fällt, keine Urkunde berichte darüber, daß der evangelische Prediger in der Stadt geblieben sei. Fiedler wird vielmehr hier Amtshandlungen vollzogen haben — er hat ja auch das Kirchenbuch geführt — wenn er nicht gar, wie es von seinem Schweinhäuser Nachfolger feststeht, sich in der Stadt aufhielt, also hier seine Wohnung hatte.²⁶⁾

Der wegen seines „üblen Lebens und Verhaltens“ nach Breslau ins Gefängnis gesetzte Priester war übrigens nicht der 1650 eingesetzte Pfarrer Johann Robert Körber, wie auf S. 48 steht, sondern sein Nachfolger M. Paulus Stechow, und diese Begebenheit trug sich nicht 1652 zu, sondern erst Ende Januar 1654 bei der definitiven Rekatholisierung der Kirche.²⁷⁾ Es besteht die Absicht, über weitere reduzierte Kirchenbücher an dieser Stelle zu berichten.

Johannes Grünewald

Die Bedeutung der konfessionellen Frage

*für die Besitzergreifung Schlesiens
durch Friedrich den Großen.*

I. Die brandenburgisch-preussische Toleranzpolitik

1614—1740

Als Joachim II. von Brandenburg 1540 die Reformation einführte, war um Brandenburg herum bereits alles protestantisch. Ebenso wie er betonte auch sein Sohn Johann Georg die Reinheit der lutherischen Lehre. In den benachbarten reichsunmittelbaren Bistümern Magdeburg und Halberstadt gelangten brandenburgische Prinzen zur Herrschaft und bereiteten den späteren Erwerb dieser Gebiete vor, der einem katholisch beherrschten Brandenburg kaum möglich gewesen wäre. Die Säkularisierung des Ordensstaates Preußen durch den Hochmeister Albrecht von Brandenburg war

²⁶⁾ Berg, Geschichte der gewaltsamen Wegnahme 1854, S. 172.

²⁷⁾ Berg, ebenda.

einer der empfindlichsten Verluste für die Kurie, brachte aber der märkischen Linie der Hohenzollern 1569 die Mitbelehrung mit dem neuen Herzogtum ein. Joachim II. konnte die Erbverbrüderung mit den schlesischen Piasten, die später Friedrich der Große zu seinen Gunsten geltend machte, wohl deshalb abschließen, weil sein Haus evangelisch war.

Die Macht der Verhältnisse band das Haus Brandenburg an den Protestantismus. Seine Gegenwart und Zukunft hingen vom Glaubensbekenntnis ab. Auch die Kurie war sich über den innigen Zusammenhang von Hohenzollern und Protestantismus im klaren: „... und hänget alles ketzerische Geschmeiß an Brandenburg“. Bei aller Hinneigung zum evangelischen Glauben verlangten jedoch Stellung und Ziele des Hauses eine gemäßigte Kirchenpolitik und bewahrten es davor, einseitige enge Konfessionspolitik zu betreiben. Um die Belehnung mit Preußen zu erlangen, verpflichtete sich Johann Sigismund gegenüber Polen, das Ausgangspunkt der Rekatholisierungsbestrebungen im Norden und Osten wurde, den preußischen Katholiken freie Religionsübung, ungestörten Besitz ihrer Andachtsstätten und freien Zutritt zu Ämtern und Ehrenstellen zu gewähren. In diesem Sinne besaß auch der Übertritt Johann Sigismunds zum reformierten Bekenntnis (25. 12. 1613) erstrangige Bedeutung. Nur der duldsamere Calvinismus ermöglichte weitere größere Erwerbungen im konfessionell gemischten Deutschland und ihre Erhaltung durch eine weitherzige Kirchenpolitik, während dem engen starren Luthertum Katholiken damals sogar näher standen als Reformierte, und sein Beharren auf dem Buchstaben einen Ausgleich konfessioneller Gegensätze unmöglich machte. Da aber auch die Natur des Katholizismus unnachgiebig war, so mußte nach dem Gesetz des geringsten Widerstandes der Übertritt auch den Katholiken zugutekommen. Dazu kam, daß, da die Reformierten in Deutschland erst 1648 Glaubensfreiheit erhielten, Johann Sigismund im lutherischen Land selbst auch nur ein Geduldeter war. Dem entspricht seine Erklärung, auf sein höchstes Regal, das *jus reformandi*, verzichten zu wollen, und das Religionsedikt vom 24. 2. 1614 stellte fest, daß das Antasten anderer Kirchen der christlichen Liebe zuwider sei. Im Revers für die Landesstände vom 5. 2. 1615 heißt es: „Ihre Kurfürstlichen Gnaden maßen sich die Herrschaft über die Gewissen mit nichten an“, und die Instruktion von 1616 macht dem Geheimen Rat zur Pflicht, „niemanden seines Glaubens und seiner Religion wegen... beunruhigen zu lassen“. Bei der Besitzergreifung der klevischen Lande versprach der Kurfürst, „die katholische, römische wie auch andere christliche Religionen an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung zu continuiren, zu mantuniren und zuzulassen und darüber niemand in seinem Gewissen zu perturbiren, zu molestiren noch zu betrüben“¹⁾. Ebenso wie Markgraf Georg Wilhelm sich die Einmischung des Erzbischofs von Köln in den klevischen Landen verbat und die luther-

¹⁾ Publ. 1 S. 3 ff., 30

rischen Prediger streng zu „christbrüderlicher Einigkeit und Duldsamkeit gegen die Reformierten“ anwies, war es sein Grundsatz als Kurfürst, „einen jeden bei seiner Religionsfreiheit zu lassen und wider Bedrückungsversuche beschützen zu wollen, sintemalen Gott der Allmächtige sich die Herrschaft über das Gewissen allein vorbehalten habe“.

2.) Begründung des Toleranzstaates durch den Großen Kurfürsten.

Kurfürst Friedrich Wilhelm I. stand in einer von konfessionellen Gegensätzen gespaltenen und erschütterten Welt vor ungewöhnlich hohen Aufgaben. Auch er behauptete die völlige Selbständigkeit der weltlichen vor der geistlichen Gewalt, verlangte Gehorsam des Klerus gegen die Staatsgesetze und verbot Hineinreden der Geistlichen in weltliche Dinge. Auch für ihn waren die Hauptgrundsätze in den klevischen Landen weitestgehende Gewissensfreiheit für den einzelnen Katholiken und Behauptung des von den Herzögen überkommenen Aufsichtsrechts über die Römische Kirche als Körperschaft²⁾. Seinem Statthalter schärfte er ein, die Beschwerden katholischer Geistlicher mit Recht und Billigkeit zu behandeln und unparteiische Justiz zu üben und erwiderte den Protestanten des ganz evangelischen Ravensberg, die Einspruch gegen den Katholiken gemachte Zugeständnisse erhoben, daß ihm als oberstem Bischof allein zustehe, über dergleichen Dinge zu bestimmen, und daß er hier etwas geben müsse, um in Jülich-Berg etwas für die Protestanten zu empfangen. Während dort die Gegenreformation unter dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg sich in grössten Ausschreitungen erging, behandelte Friedrich Wilhelm die katholischen Untertanen nicht anders als die evangelischen³⁾, verwandte sich aber am 22. 2. 1661 bei Kaiser Leopold für die durch den Pfalzgrafen bedrängten Protestanten: „Im Falle aber dieselbte solches alles außer Augen setzen, soviele unschuldige Menschen, wie bishero geschehen, ferner betrüben: so kann alsdann auch Ich in Meinem Gewissen, länger dabei stillzusitzen, nicht verantworten, besondern werde auf solchen Fall dergleichen wider die Römisch-Katholische in diesen Landen vorzunehmen . . . wider Meinen Willen genöthiget“⁴⁾. Der klevischen Regierung schärfte er jedoch 1669 ein, sich in Religionsangelegenheiten „gebührenden Glimpfs und aller Moderation zu gebrauchen, damit man des Herrn Pfalzgrafen Lbd. und ihren Räten zu gleichmäßiger Bezeigung gegen die Evangelische Ursach und Anlaß gebe.“⁵⁾ Im Religionsvergleich vom 6. 5. 1672 schufen schließlich Kurfürst und Pfalzgraf eine Grundlage für das friedliche Zusammenleben von Katholiken und Protestanten, die, von gelegentlichen Rückfällen durchbrochen und durch wichtige Zugeständnisse an die Hierarchie ergänzt, bis zum Ende des alten Reichs wirksam war⁶⁾. Der *Proteststurm*, der nach der Aufhebung des Edikts von Nantes am 17.

¹⁾ a.a.O. S. 158 ²⁾ a.a.O. S. 61 ff., 75 ³⁾ a.a.O. S. 168 ⁴⁾ a.a.O. S. 213

⁵⁾ a.a.O. S. 149 ff.

10. 1685 mit der Zerstörung des französisch-protestantischen Kirchenwesens und den brutalen Verfolgungsmaßnahmen die ganze protestantische Welt ergriff, erfaßte auch den brandenburgischen Kurfürsten. Er, der sich seit dem Übertritt Jakobs II. von England als das älteste und oberste Haupt der reformierten Kirche betrachtete, fühlte sich verpflichtet, die Hugenotten unter seinen Schutz zu nehmen und Repressalien gegen die Katholiken seiner Länder zu ergreifen, indem er ihre Freiheiten auf das nach dem Westfälischen Frieden zulässige Maß beschränkte. Dem kursächsischen Hofe stellte er eindringlich die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns gegenüber den Katholiken vor, ihren gemeinsamen Feinden, „welche, wie sie jederzeit ihre größte Hoffnung zu Unserm Ruin und Untergang auf die Uneinigkeit beider Confessionenverwandten gebauet, also jetziger Zeit sich mehr als jemalen bemühen, durch dergleichen Collisiones zu ihrem Zweck zu gelangen“. Er warnte vor Nachgiebigkeit, da „die wahrhafte Eigenschaft und Charakter der römisch-katholischen Religion sei, an denen Orten, wo sie zuerst eindringet, anfangs den Meister zu spielen und nachgehends alle, die sie als Ketzer qualificiren, . . . (auch ungeachtet sie denn einen Theil vorhin zu favorisiren geschienen, um das andere desto besser zu unterdrücken) herauszujagen und ohne Unterschied zu verfolgen: also wird es jetzo fürnehmlich im Elsaß und anderen reunirten Orten, wie auch in Ungarn, Schlesien (allwo anfangs die Reformirten alleine abgeschafft wurden, jetzo aber die Lutherischen schon ein Gleiches an vielen Orten erfahren müssen und an allen Orten besorgen) und anderen bekannten Königreichen und Landen mehr durch evidente und unleugbare Proben bestärket.“ Denjenigen, die anfangs gehätschelt zu werden scheinen, stehe nichts anderes bevor als der dem Odysseus von Polyphem angebotene Vorzug, nämlich als der letzte gefressen zu werden⁶⁾. Zu fest waren aber die Grundsätze von Toleranz und politischer Einsicht in ihm verankert, als daß sie durch jenes Ereignis hätten erschüttert werden können. In dem 1686 vom Kaiser abgetretenen Kreise Schwiebus, wo trotz der Bekehrungsversuche der größte Teil der Bevölkerung dem protestantischen Glauben treu geblieben war, hatte sich Leopold ausbedungen, daß die katholische Religion in ihrem bisherigen Recht und Besitz belassen werden sollte. Der Kurfürst hielt sich streng an die Bestimmungen, und während die schwiebuser Protestanten den katholischen Pfarrern die Stolgebühren entrichteten, wurde der nun angestellte lutherische Geistliche, der, da die Kirche den Katholiken verblieb, im Rathause predigen mußte, von der landesherrlichen Kammer besoldet.

Die Äußerungen des Kurfürsten und sein Auftreten als Schirmherr der europäischen Protestanten lassen keinen Zweifel darüber, daß er fest mit dem Protestantismus verbunden war und die Tradition hütete, wozu ihn seine Ehe mit Luise Henriette⁷⁾, Dichterin des Liedes „Jesus meine Zuver-

⁷⁾ Hist. Zeitschr. S. 151/2

sicht“, Enkelin von Louise de Coligny, der Tochter des französischen Hugenottenführers, und Wilhelm von Oranien verpflichtete. In Schlesien, Polen, Ungarn, Savoyen, Frankreich, Litauen setzte er sich für seine Glaubensgenossen ein. Auf dem Reichstage fühlte er sich als Wortführer des Corpus Evangelicorum⁸⁾.

Der Kurfürst war aber auch Realpolitiker, der die durch den Protestantismus gesetzten Grenzen überschritt, und stellte ohne Rücksicht auf die außerordentlichen Gefahren, die dem Protestantismus durch die Gegenreformation drohten, und in ihrer vollen Erkenntnis Staats- und Reichsinteresse über Religionsinteresse. Kurz nachdem er sein Bündnis mit Schweden aufgegeben und sich an die katholischen Mächte Polen und Österreich angeschlossen hatte, bat Cromwell ihn, Schweden treu zu bleiben und die Kaiserkrone an ein anderes Fürstenhaus zu bringen, wobei er ihn an das Schicksal erinnern ließ, das Polyphem dem Odysseus zgedacht hatte. Friedrich Wilhelm antwortete jedoch damals: Er habe sich überzeugen müssen, daß sein Interesse mit dem Polens eng verbunden sei. Was den zweiten Punkt betreffe, so sei es wohl wünschenswert, der christlichen Welt ein Oberhaupt zu geben, woran die Protestanten einen Schirmherrn ihrer Religion hätten. Da hierüber aber nicht eine Kirche allein entscheide, so müsse er, wenn er nicht das ganze Gefüge des Reiches auflösen wolle, das als rechtmäßig beschlossen hinnehmen, was die katholische Mehrheit der Kurfürsten für das gemeine Wohl festsetze.

Innen- und Außenpolitik waren zu tiefst verwurzelt in seiner inneren Einstellung, und in dieser ragt er weit über die der anderen europäischen Herrscher hinaus, in eine neue Zeit und Ideenwelt hinein, die von Gewissenszwang nichts mehr wissen wollte. Er erzwang die religiöse Duldsamkeit gegen die sich in konfessioneller Voreingenommenheit untereinander bekämpfenden protestantischen Kirchen. Seine Gedankenwelt stimmt überein mit der von Pufendorf, einem gläubigen Lutheraner: „Die inneren Handlungen sind, solange sie nicht in äußere Handlungen übergehen, von menschlicher Strafe frei. . . Gute Fürsten tragen Scheu, in das einzudringen, was Gott ihrer Macht entrückt und sich selbst vorbehalten hat. . . Die Herrschaft über die Gewissen stellen sie Gott anheim. . . Der Fürst sündigt, welcher einen Bürger beschwert, der eines andern Glaubens lebt, des Irrtums nicht überwiesen ist und im übrigen den bürgerlichen Gesetzen Gehorsam leistet. . . Den verschiedenen Konfessionsverwandten soll das Schmähen aufeinander verboten werden.“⁹⁾.

Er vertrat die Freiheit von Wissenschaft, Glauben und Gewissen. Sein Standpunkt war, daß Glaube und Gewissen „allein von dem allwissenden höchsten Gott nach seinem Gefallen regiert und gelenkt werden und kei-

⁸⁾ a.a.O. S. 117 ff. ⁹⁾ Publ. I S. 45, 43

nem menschlichen Zwang unterworfen sind“. Das Trennende der Bekenntnisse wies er als für die menschliche Gemeinschaft unwesentlich in die private Sphäre des Einzelmenschen. In christlicher Toleranz sollten die im Glauben voneinander Abweichenden einander vertragen. Alle Zwangsmittel sollen ausgeschlossen, nur „christliche Consilia“ oder andre friedliche Mittel zulässig sein. Über allen Glaubensverschiedenheiten stand ihm die allgemeine Menschen- und Nächstenliebe, und an Herzog Victor Amadeus von Savoyen, den Verfolger der Waldenser, schrieb er 1686: „Wie heftig auch immer in der Regel der aus Verschiedenheit der Religionsmeinungen entstehende Haß sein mag: Älter und heiliger ist doch das Gesetz der Natur, nach welcher der Mensch den Menschen tragen, dulden, dem ohne Schuld Gebeugten zu helfen verpflichtet ist“. Seine sämtlichen Testamente seit 1664 enthalten die Bestimmung, die römisch-katholische Kirche in ihrem Bestande zu schützen¹⁰⁾.

Die überragene Leistung Kurfürst Friedrich Wilhelms I. ist es, in dem konfessionell gespaltenen und sich befehdenden Europa, in einer Zeit allgemeiner gewaltsamer Unterdrückung andersgläubiger Untertanen, die Grundlagen eines modernen Toleranzstaates geschaffen zu haben. Wohl waren ihm, durch seine Zeit gebunden, Grenzen gesetzt, die auch er nicht überschreiten konnte. Doch tut das nicht seinem Verdienst Abbruch, in seinem Staat als erster europäischer Herrscher die Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Prinzip und zur wichtigsten Grundlage des Staatslebens erhoben zu haben.

3.) *König Friedrich I.*

Auch sein Nachfolger fühlte sich als Schirmherr des kontinentalen Protestantismus, und er konnte dies umso mehr, nachdem der Kurfürst von Sachsen, das alte Oberhaupt des Corpus Evangelicorum im Reichstag, zum Katholizismus übergetreten war. Doch ließ auch er den Besitzstand der Katholiken unangetastet und gestand ihnen mehr zu, als nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens notwendig gewesen wäre. Auch er hegte großen Abscheu gegen Religionsverfolgung und Gewissenszwang, ging hinsichtlich der beiden evangelischen Bekenntnisse einen Schritt weiter als sein Vorgänger, indem er von einem Unterschied zwischen Reformierten und Lutheranern nichts mehr wissen und sie miteinander vereinigen wollte, und besaß eine ausgeprägte Abneigung gegen interkonfessionelle Streitigkeiten der Protestanten.¹¹⁾

Sie sollten sich untereinander dulden, achten und als gleichberechtigt betrachten, sollten erkennen, daß sie ein gemeinsames Fundament der Seligkeit besaßen, und friedlich in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten zusammenleben. Duldsamkeit der evangelischen Bekenntnisse untereinander

¹⁰⁾ a.a.O. S. 49, 51 ¹¹⁾ a.a.O. S. 452

der: ein Gedanke, der einen weiteren Fortschritt in Richtung der Duldung aller Bekenntnisse durch den Staat und der Gleichheit aller Bekenntnisse vor dem Gesetz bedeutete.

4.) *König Friedrich Wilhelm I.*

Der neue König führte die preußische Religionspolitik im Geiste seiner Vorgänger fort. Er war ein gläubiger Protestant von tiefer Religiosität und pietistischer Frömmigkeit, der sich verpflichtet fühlte, für die Erhaltung des Protestantismus im Reich und in Europa einzutreten. Im Innern des Staates machte der Toleranzgedanke weitere Fortschritte. Es ist das Zeitalter der preußischen Rationalisten Thomasius und Wolff, die die Vernunft über die Offenbarung stellten. Unter meisterhafter Auspielung des Toleranzgedankens konnte sich die Ausbreitung der katholischen Kirche weiter vollziehen, vom Staat durch ausdrückliche Zugeständnisse zugelassen oder stillschweigend geduldet. Der König bestätigte nicht den Rezeß von 1653, das brandenburgische Grundgesetz, das durch Vertrag mit den Ständen den katholischen Gottesdienst in Berlin ausschloß, und machte entgegen den Wünschen seiner Minister den römischen Kultus unabhängig von den Gesandtschaften, „weil viel katholische Bürger und Leute da sind“. Derselbe Grund bestimmte ihn, katholische Militäregeistliche anzustellen. Hatte der Große Kurfürst als Beamte noch die Reformierten vor den Lutheranern bevorzugt und sah Friedrich I. nur bei gleicher Befähigung die Reformierten lieber als die Lutheraner, so wollte König Friedrich Wilhelm I. von einem Unterschied zwischen beiden Bekenntnissen nichts mehr wissen. „Bin versichert, daß ein Lutterischer, der dar Gottsehrlich wandelt, ebensogut sehrlich werde als die Reformirte, und der unterschidt nur herühre von der Prediger Zenckereien. Haltet derowegen Reformirte und Lutterahner in gleicher Würde, . . . und machet keine Differance.“¹²⁾

Hingegen entsprach seinem Sinn für Uniformität und Ordnung, daß er die drei großen Bekenntnisse zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse für ausreichend und ausschließlich geeignet hielt. Einmischung der Geistlichkeit in weltliche Angelegenheiten duldete er nicht.

Er sorgte für den religiösen Frieden, und ebenso, wie er beim zweiten Jubelfeste der märkischen Reformation „alles Invehiren und Schmähen auf die Papisten“ verbot, verwarf er jeden Kanzelstreit der beiden evangelischen Bekenntnisse untereinander. Um des religiösen Friedens willen griff er während seiner ganzen Regierungszeit gegen die Bekehrung Andersgläubiger, die „Proselytenmacherei“ ein und verordnete, daß diejenigen, welche vom katholischen zum protestantischen Bekenntnis übertraten, keine Kirchen- und Schulämter erhalten sollten. Aus seiner entschiedenen Abneigung gegen Intoleranz mußte er die Jesuiten ablehnen: „Jesuwitter

¹²⁾ a.a.O. S. 405

müsst ihr in eure Länder nicht dulden. Sein Deuffels die dar kapable zu viellen Böhses und schedtlich gegen euch und gegen Land und Leute . . .¹³⁾ Verweisung der Geistlichkeit in die geistliche Sphäre, Gleichheit der Reformierten und Lutheraner, Gewissensfreiheit der Untertanen innerhalb des Glaubens der drei großen christlichen Bekenntnisse, religiöse Eintracht beider evangelischen Bekenntnisse sind die Elemente der Toleranzidee, die der König seinem Nachfolger mit auf den Weg gab.

II. Die Kirchenpolitik der Habsburger und Schlesien.

Ganz anders verlief die Entwicklung des Verhältnisses von Staat zu Kirche in Österreich. Wohl hatte Maximilian II. 1568 in seinen Ländern das Toleranzprinzip verwirklicht. Als ihm aber Rudolf II. folgte, erhielt damit auch der Jesuitenorden in der habsburgischen Politik maßgebenden Einfluß, den er bis zu seiner Auflösung nicht mehr aufgeben sollte. Er stellte die kaiserlichen Beichtväter und verstand es, die Regenten zu überzeugen, daß die Ausrottung der Protestanten ebenso eine Sache ihres Seelenheils wie auch der Einheit des Staates und damit des Staatsvolks sei. Rudolf II. verbrachte 8 Jahre seiner Jugend am Hofe Philipps II. von Spanien. 1609 gelang es allerdings den böhmischen Ständen im „Bruderzwist“ mit Matthias, als dieser den österreichischen Ständen Religionsfreiheit gewährte und die böhmischen Stände mit den schlesischen am 20. Juni 1609 ein Bündnis schlossen, Rudolf am 20. August den freie Religionsübung verbürgenden Majestätsbrief abzutrotzen, der durch einen zwischen Evangelischen und Katholiken abgeschlossenen Vergleich noch ergänzt wurde. Matthias mußte nach seinem Regierungsantritt 1611 Majestätsbrief, Vergleich und das Bündnis mit Schlesien bestätigen¹⁾.

Sein Nachfolger *Ferdinand II.* war ebenso wie sein Vetter Maximilian I. von Bayern auf der Jesuiten-Universität Ingolstadt erzogen worden, und beide waren durch Herzog Wilhelm V. von Bayern, den Gründer der Universität, belehrt worden, daß aller Segen für den Herrscher an die Wahrung der Glaubenseinheit gebunden sei²⁾. In Erkenntnis dessen, was ihnen durch Ferdinand drohte, erkannten die Böhmen seine Wahl zum Kaiser nicht an, bestätigten am 31. 7. 1619 ihren Schutzvertrag mit Mähren, Schlesien und der Lausitz und wählten Friedrich V. von der Pfalz zum Könige. Ihr Mangel an Geschlossenheit, die Unfähigkeit, ihr Gemeinwesen innerlich zu erneuern, und Ferdinands Durchschlagskraft führten aber zur Niederlage in der Schlacht am Weißen Berge. Das Patent vom 10./20. 5. 1627 hob den Majestätsbrief auf und bestimmte, „dieweil der Glaubensunterschied zumeist die Empörung verursacht“, die Römische Kirche zur alleinigen böhmischen Kirche³⁾.

¹³⁾ a.a.O. S.408

¹⁾ Loesche S. 153—156. Text des Majestätsbriefes in Scheibel T. 2 S. 1

²⁾ Sugenheim I S. 119 ³⁾ Loesche S. 159, 164

Schlesien war nicht wie Böhmen und Oberösterreich durch Waffengewalt unterworfen worden, sondern durch den kraft kaiserlicher Vollmacht von Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen feierlich abgeschlossenen, von Ferdinand ratifizierten „Dresdener Akkord“ vom 28. 2. 1621, der den Schlesiern gegen eine Geldbuße von 300 000 Talern Generalpardon und Amnestie für ihre Teilnahme am böhmischen Aufstand und Bestätigung aller Rechte und Privilegien, insb. des Majestätsbriefs unter der Garantie Johann Georgs zusicherte.

Die Ratifizierung des Vertrags vom 17. 4. 1621 bestätigte Ferdinand durch Patent vom 17. 7. 1621. Trotzdem begann schon 1621 der Kaiser, die schlesischen Protestanten in zunehmendem Maße zu verfolgen. 1622 wurden allein aus der Grafschaft Glatz 60 lutherische Prediger zur Auswanderung gezwungen und 1623 8 evangelische Kirchen weggenommen. In Neisse und anderen Städten wurden die Evangelischen gezwungen, ihren Gottesdienst in Nachbardörfern abzuhalten, der Fronleichnamsprozession beizuwohnen und ihre Kinder auf die Jesuitenschulen zu schicken. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß der Einfall des Grafen Mansfeld in Schlesien mancherorts begrüßt wurde, obgleich das Land jeden 5. Mann für den kaiserlichen Dienst aufbot und eine Kommission zur Bestrafung der Schuldigen einsetzte. Ferdinand nahm jene Vorfälle zum Anlaß, um Schlesien des Majestätsbriefs wie des Dresdener Akkords für verlustig zu erklären und die Gegenreformation durchzuführen. Eine Reformationskommission wurde eingesetzt, an deren Spitze ein Konvertit, Karl Hannibal von Dohna, stand, und die im Fürstentum Glogau in Schlesien erstmals angewandten Dragonaden der Liechtensteiner Dragoner, die sich bereits in Böhmen bewährt hatten, sind also nicht erst von Ludwig XIV. von Frankreich erfunden worden. Nur das stark befestigte Breslau, das die Liechtensteiner nicht einließ, blieb von den Zwangsmaßnahmen verschont. Um seine Ziele umso besser verfolgen zu können, gestaltete Ferdinand die schlesische Verfassung um und machte die Beschlüsse des als kaiserlicher Statthalter und Oberhaupt der Stände amtierenden Oberlandeshauptmanns, den bisher immer einer der protestantischen Herzöge gestellt hatte, von einem aus einem Oberamtskanzler und mehreren Räten bestehenden Kollegium abhängig. (1. 2. 1629). Die Stelle des Oberlandeshauptmanns wurde in die eines kaiserlichen „Oberamtsverwalters“ umgewandelt, und den — durchweg aus Katholiken neu gebildeten — städtischen Magistraten wurden die vom Wiener Hofe ernannten Königsrichter vorgesetzt⁴⁾. In den Prager Frieden von 1635 zwischen dem Kaiser und Sachsen wurde Schlesien nicht einbezogen. Der Prager Nebenreiß versprach nur den schlesischen selbständigen Fürsten und der Stadt Breslau religiöse Duldung und Anerkennung ihrer Privilegien.

⁴⁾ Sugenheim I S. 304/5

Wenn der Krieg, in dem *Ferdinand III.* die Regierung übernahm, 30 Jahre lang im Reiche wütete und auch Österreich in immer vermehrtem Maße in Mitleidenschaft zog, so zu einem erheblichen Teil daher, weil der Kaiser lieber die größten Opfer bringen, auf Krone und Zepter verzichten und sein Leben verlieren wollte, als den Protestanten Religionsfreiheit und Gleichberechtigung zuzubilligen und in seinen Erbländern die Ausübung der protestantischen Religion zu dulden. Konnte schließlich für die beiden protestantischen Hauptbekenntnisse im Heiligen Römischen Reiche Religionsgleichheit erreicht werden, so erwirkte es doch der Kaiser, daß die Wohltaten des Friedensschlusses für seine Lande keine Geltung hatten, und nur einige unzulängliche Zugeständnisse konnten die protestantischen Reichsstände von ihm erlangen: daß ihnen in den vier von protestantischen Herzögen regierten Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Wohlau und Oels und der Stadt Breslau freie Religionsübung gestattet wurde. Im übrigen Schlesien hingegen, das unmittelbar der kgl. Kammer unterstand, den sog. Erbfürstentümern, wurde den lutherischen Grafen, Herren, Adligen und ihren Untertanen die Religionsübung nur außerhalb des Landes erlaubt, auch das nur „vff interposition der Königl. Mayt. in Schweden vnnnd den Augsburg. Confessionsverwandten Ständen zu Lieb“, abgesehen von den drei Friedenskirchen, die sie außerhalb der Stadtmauern der gleichnamigen Städte an einem vom Kaiser bestimmten Platz erbauen durften, auf seinen Befehl allerdings nur aus Lehm und Holz. Alle Zugeständnisse galten nur für Lutheraner, ⁵⁾ aber nur, solange als die Schweden diese Gebiete besetzt hielten. Dann begann Ferdinand, die Vertragsbestimmungen des Westfälischen Friedens auf seine Weise durchzuführen und mit List, Schikane und Gewalt den Evangelischen der betroffenen Gebiete auch die wenigen ihnen gelassenen Möglichkeiten der Religionsausübung zu nehmen. Z. B. wurden entgegen dem Friedensvertrag, nach welchem die Lutheraner „nicht dürfen . . . vmb jhrigs Exercitium im nächst angränzenden Orthen außer Gebieths zu besuchen behindert werden sollen“, wurden dem Besuch der auswärtigen Gotteshäuser alle erdenklichen Hindernisse bereitet, ebenso dem der Friedenskirchen, für die die notwendigen Geldmittel z. T. außerhalb Schlesiens in Sachsen, Brandenburg, sogar in Schweden gesammelt worden waren. Als ein Sturm die in aller Eile vor Glogau errichtete „Hütte Gottes“ 1654 umriß, hatte die Gemeinde lange zu kämpfen, bis der Landeshauptmann den Wiederaufbau gestattete, da nach seiner Auslegung der Kaiser nur einen Neubau, nicht aber den Wiederaufbau einer eingestürzten Kirche zugestanden hatte ⁶⁾. In staatskirchenrechtlicher Hinsicht trat er in die Fußstapfen seines Vorgängers und machte als Erster in Österreich die Veröffentlichung päpstlicher Bullen und Breven von staatlicher Genehmigung abhängig.

Leopold I war ursprünglich zum geistlichen Stande bestimmt und kam nur

⁵⁾ Friedensschluß Absch. V Par. 12—13 ⁶⁾ Sugenheim II S. 210/11, 214/15

durch den Tod seines älteren Bruders Ferdinand zur Kaiserwürde. Er war völlig von den Jesuiten abhängig, die in den Staatsangelegenheiten einen unbeschränkten Einfluß ausübten, und ungeachtet der ständigen Bedrohung durch Frankreich und die Türkei, die nach einem langen, erschöpfenden Kriege die Wahrung des Friedens im Innern besonders erfordert hätten, erschien es ihm notwendig, Ungarn, das einzige habsburgische Land, das noch Religionsfreiheit besaß, in einen grausamen Religionskrieg zu verwickeln. In Schlesien wurden die Bedrückungen fortgesetzt. Zur Behinderung der Religionsübung trat das Verbot der Hausandachten und der Zwang der Teilnahme an den Übungen des katholischen Kultus. Zur religiösen Bedrückung trat die Rechtlosigkeit auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens: Ausschluß von Staats- und Gemeindeämtern, vielfach auch vom Bürger- und Meisterrecht, allgemeine Begünstigung der Katholiken bei Grundstückserwerb und Rechtsstreitigkeiten. Vermögenden evangelischen Witwen erschwerte man die Wiederverheiratung mit Glaubensgefährten, Minderjährige unterstellte man katholischen Vormündern⁷⁾.

Als am 2. November 1675 das evangelische Piastenhause in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau ausstarb und der Kaiser sie als erledigte Lehen einzog, dehnte er die Religionsverfolgung auf diese Gebiete aus, trotzdem er noch kurz nach dem Heimfall 1676 den Ständen feierlich versichert hatte, sie gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens nicht zu beschweren. In der Erkenntnis, daß die Beeinflussung der Jugend viel größeren Erfolg versprach als die der Erwachsenen, erließ er eine Verfügung, nach welcher alle Waisen von Katholiken erzogen werden sollten. Den Jesuiten, die trotz heftigsten Widerstandes seitens des Magistrats sich 1638 in der evangelischen Hauptstadt Schlesiens niederlassen konnten, schenkte er 1659 die kaiserliche Burg für ihr Kollegium. Noch größer wurde die Unzufriedenheit der Breslauer, als jene es zur Universität umwandeln wollten, und erst 1702, nachdem der Magistrat Unsummen für Gesandtschaften an den Wiener Hof und die dort reichlich verausgabten Bestechungsgelder verwandt hatte, unterzeichnete der Kaiser die Stiftungsurkunde für die Hochschule, die aber — dies hatten die Breslauer erreicht — nur Theologie, Philosophie, kanonisches Recht und schöne Wissenschaften lehrte, und bis 1740 ist sie nur von 4 breslauer Lutheranern besucht worden⁸⁾.

Es mögen Enttäuschungen gewesen sein, die Leopold veranlaßt hatten, seinen Sohn *Joseph* von einem vorurteilsfreien Weltpriester erziehen zu lassen. Völlig verschieden vom alten Kaiser, wahrte er gegenüber dem französischenfreundlichen Vatikan seine Selbständigkeit, die ihm sogar die Bedrohung mit dem Banne einbrachte, vermied es aber nach Möglichkeit, sich mit ihnen zu überwerfen⁹⁾. Weder päpstliche Vorwürfe noch der baldige militärische Umschwung zu Ungunsten Karls XII. konnten den Kaiser be-

⁷⁾ a.a.O. S. 219—221 ⁸⁾ a.a.O. S. 230—240 ⁹⁾ a.a.O. S. 191, Loesche S. 15

wegen, von der Altranstädter Konvention vom 1. 9. 1707, die er mit Schweden, das zu den Garanten des Westfälischen Friedens gehörte und dem sich England, die Niederlande und Preußen angeschlossen hatten, abzugehen. Im Gegenteil sicherte ein zwischen den kaiserlichen Vollzugskommissaren und dem schwedischen Bevollmächtigten am 8. 2. 1709 vereinbarter Exekutionsrezeß den evangelischen Schlesiern die Durchführung des Vertrages und erlaubte ihnen, in den Erbfürstentümern noch 6 Gnadenkirchen zu erbauen, was ihnen freilich an Gebühren, Darlehen und Geschenken für Kaiser und Schwedenkönig gegen 700 000 Gulden kostete¹⁰⁾. Leider erlebte der Kaiser die Vollendung seines von hoher Staatsklugheit getragenen Werkes nicht mehr.

Karl VI. (1711—1740), der die Spanier verehrte und die Deutschen als „plump“ verachtete, fiel in den alten habsburgischen Leitgedanken zurück, den katholischen Glauben als tragendes Element der österreichischen Völkerfamilie zu betrachten, wenn er auch aus politischen und wirtschaftlichen Gründen Radikalmaßnahmen vermied und den Altranstädter Vertrag formell aufrechterhielt. Was man aber auf direktem Wege nicht wagte, versuchte man auf indirekte Weise zu erreichen. Die evangelischen Geistlichen waren bei der katholischen Kirche ihres Ortes eingepfarrt und unterstanden in der Lehre der bischöflichen Aufsicht. Die evangelischen Ehen und der bürgerliche Erwerb der Protestanten wurden erschwert. Neu war, daß alle als Apostaten verfolgt wurden, die selbst, oder deren Vorfahren einmal, wenn auch nur kurz, katholisch gewesen und nach dem Altranstädter Vertrag wieder evangelisch geworden waren, wovon man zahlreichen Gebrauch gemacht hatte, und Hartnäckige, die nach sechswöchigem Unterricht im Gefängnis durch einen katholischen Geistlichen nicht bekehrt wurden, wurden zum Auswandern unter Zurücklassung ihres Vermögens gezwungen. Durch ein zielbewußtes System versuchte man, die Lutheraner mürbe zu machen, und ein ständiger, geheimer Druck lastete auf ihnen. Auch außerhalb Schlesiens kamen die Protestantenverfolgungen wieder in Gang. Böhmen erlebte während Karls Regierung mehrere Verfolgungswellen¹¹⁾.

Seine Sorge für die religiöse Einheit seines Staatswesens hinderte ihn nicht, gegenüber der Römischen Kirche die staatlichen Hoheitsrechte rücksichtslos geltend zu machen und in ihre inneren Angelegenheiten einzugreifen, besonders wenn es sich um die Belastung der Kirchengüter zu Gunsten des Staatshaushaltes handelte¹²⁾. Die katholische Kirche Schlesiens mußte ihre Monopolstellung mit einer weitgehenden Abhängigkeit von der kaiserlichen Regierung teuer erkaufen, die in die Vergebung von Benefizien, die Vermögensverwaltung und Besteuerung willkürlich eingriff. Besonderen Druck übte sie bei der Besetzung des Bischofstuhles aus, wo das Domkapitel nur in den seltensten Fällen sein Wahlrecht geltend machen konnte, ebenso bei

¹⁰⁾ Sugenheim II S. 242/43 ¹¹⁾ a.a.O. S. 245—247 ¹²⁾ Loesche, S. 15

den Abtswahlen, und Preußen konnte später, als es zu ähnlichen Maßnahmen schritt, auf die durch das katholische Österreich geschaffenen Präzedenzfälle hinweisen.

Und wie war, um es vorwegzunehmen, die Einstellung von *Maria Theresia*? Wohl vertraute sie voll ihrem Minister Kaunitz, der selbst Voltairianer war, begünstigte die Staatsaufsicht in Kirchensachen und schränkte die Vermehrung der Klöster ein. In religiöser Hinsicht aber fühlte sie ebenso wie ihr Gemahl, der habsburgischen Tradition entsprechend, sich der Verteidigung der Interessen ihrer Kirche verpflichtet. Sie betrachtete es als selbstverständlich, all ihr Handeln den Forderungen von Kirche und Glauben unterzuordnen, und ließ sogar härtere Maßnahmen zu als ihr Vater. Das evangelische Bekenntnis wurde wie Hochverrat behandelt, und Widerspenstige mußten nach Ungarn und Siebenbürgen auswandern. Kennzeichnend ist ihre Aufforderung an ihren Sohn Maximilian, sich in Glaubensfragen rückhaltlos der Entscheidung seines Beichtvaters zu fügen, wie es auch schon der verewigte Kaiser getan habe.

Kaiser Franz vertrat den Standpunkt: „Ich will mich nicht durch solche Geistreicheleien beunruhigen lassen, da ich meinen einzigen Trost in meinem Glauben und in der blinden Unterwerfung unter die Dogmen finde.“ Noch zwei Jahre vor ihrem Tode (1780) unterzeichnete sie das Religionspatent, wonach kein lutherisches Buch gestattet war, Hausväter bei Zuchthausstrafe keine Andachtsübungen zulassen und nur Katholiken heiraten durften¹³⁾.

Der religiöse Gewinn für das Bistum Breslau entsprach nicht den Erwartungen. Ermutigt durch die schwedische Hilfe und ihre protestantischen Nachbarn Preußen und Sachsen, blieben die Evangelischen überwiegend bei ihrem Glauben, lehnten die ihnen aufgezwungenen katholischen Geistlichen ab und wanderten dafür lieber meilenweit, um die protestantischen Kirchen der Nachbarländer zu besuchen, oder holten sich im geheimen Trost bei den „Buschpredigern“, die auch ihre Kinder taufte und konfirmierten. Der durch die Verfolgungen gesteigerte Haß gegen alles, was katholisch war, verhinderte größere Übertritte. Dazu kam der innere Verfall von Kirche, Kultus und Geistlichkeit. Der äußerlichen Wiederherstellung der katholischen Macht entsprach nicht die innerliche Rekatholisierung und das Wiederaufblühen katholischen Lebens¹⁴⁾.

Am folgenschwersten jedoch wirkte sich die habsburgische Konfessionspolitik in außenpolitischer Hinsicht aus. Hatte das Haus Österreich der römischen Kirche einen großen Dienst erwiesen, so hatte es sich die protestantische Bevölkerung Schlesiens zum erbittertsten Feinde gemacht. Sehnsüchtig blickte diese nach Norden und verlangte, derselben Gnade teil-

¹³⁾ Pfister S. 202, 209. Loesche S. 16/17

¹⁴⁾ Rel. in Gesch. u. Gegw. Bd. Sp. 318/19, Seppelt S. 60—80

haftig zu werden wie schon der Kreis Schwiebus, und der Macht anzugehören, mit der sie sich innerlich verbunden fühlte. Der österreichische Druck einerseits und die Religionsverwandtschaft der preußischen Nachbarn ergaben ein derartiges psychologisches Gefälle, daß die Besetzung Schlesiens durch Preußen im ganzen ruhig und reibungslos vor sich ging und daß es nur des kriegerischen Anstoßes bedurfte, um die Schlesier zu offenen und treuen Anhängern des preußischen Königs werden zu lassen, den sie begeistert als ihren Befreier willkommen hießen. Friedrich II. konnte mit Recht in seiner „Histoire de mon Temps“ schreiben: „Die Religion . . . trug dazu bei, die Geister preußisch zu machen, da zwei Drittel Schlesiens aus Protestanten bestehen, die, lange durch den österreichischen Fanatismus unterdrückt, den König als einen Retter betrachteten, den ihnen der Himmel gesandt hatte“¹⁵⁾.

III. Die fridericianische Toleranzpolitik und Schlesien.

1. Erste Regierungsmaßnahmen des Königs.

Am 31. Mai 1740 trat Friedrich II. seine Regierung an. Der Staat, den er vorfand, war fast rein protestantisch. Nach einer damaligen Statistik besaßen im Höchsthalle Brandenburg und Pommern 1%, Ostpreußen 2,6%, Lauenburg und Bütow 9,5%, Magdeburg 2,2%, Minden 2,5%, Halberstadt 3,4%, Mark 5%, Ravensberg 2,5%, Neuenburg 4,2%, Draheim und Tecklenburg fast gar keine, nur Kleve hatte rd. 60%, Lingen rd. 97%, Geldern fast 100% Katholiken. In Moers war die Zahl unsicher.

Schon die ersten Verfügungen des Königs ließen keinen Zweifel an der Richtung, die er in seiner Kirchenpolitik einzuschlagen gedachte. Auf das Ersuchen eines Katholiken um Bürgerrecht in Frankfurt a. O. entschied er am 15. 6. 1740: „Alle Religionen seindt gleich und guht, wann nur die leüte, so sie professiren, Erliche leüte seindt, und wenn Türken und Heiden kähmen und wolten das Land pöpliren, so wollen Wier sie Mosqueen und Kirchen bauen“¹⁾. Dem Geistlichen Departement, das am 22. 6. 1740 Beschwerde darüber führte, daß für die katholischen Soldatenkinder eigne Schulen angelegt würden, die Unzuträglichkeiten verursacht und Protestanten bekehrt hätten: „Die Religionen müssen alle toleriret werden, und mus der Fiscal nuhr das auge darauf haben, das keine der anderen abruhr tue. Denn hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selig werden“²⁾. Der Stettiner Garnisongeistliche jedoch, der „das ihm accordirte freie Religionsexercitium nach eigenem Belieben zu extendiren und durch allerhand Neuerungen sein unruhiges Gemüt an den Tag zu legen begonnen hatte, wurde abberufen und ein friedlicher Mann an die Stelle gesetzt. In den Richtlinien für die katholischen Geistlichen vom 3. 11. 1740 heißt es, daß der Geistliche

¹⁵⁾ Publ. VXXXII S. 141, Koser S. 277/8 ¹⁾ Publ. 2 S. 3 ²⁾ a.a.O. S. 4

1.) seinem Amte treu und fleißig, jedoch ohne alle Zänkerei und Streit mit den evangelischen Geistlichen und ohne alle Proselytenmacherei obliegen soll.

2.) Er soll „als ein treuer Untertan durch unverbrüchliche Beobachtung der von Sr. kgl. Mäjestät ergangene Gesetze und Verordnungen, auch Führung eines stillen, frommen und gehorsamen Lebens seiner Gemeinde mit gutem Exempel vorangehen.“

Er muß sich äußerst angelegen sein lassen, die katholischen Soldaten zu Gottesfurcht, unverbrüchlicher Treue gegen den König, Gehorsam gegen ihre Offiziere und Pflichtbewußtsein anzuweisen und sie von Aufwiegelungen, Desertionen und allen bösen Vorhaben abzuhalten.

4.) soll er sich nur seinen geistlichen Funktionen widmen und sich in keine anderen Dinge einmischen³⁾.

2. Die Zeit des 1. Schlesischen Krieges.

a) Religionspolitik als Mittel der Kriegsführung.

Als Friedrich am 16. Dezember 1740 in Schlesien einmarschierte, befahl er eine allgemeine kirchliche Fürbitte in sämtlichen Kirchen seiner Lande, um den Segen zu diesem „zur Erhaltung der Wohlfahrt des Deutschen Reiches und zum Besten der bedrängten evangelischen Kirchen unternommenen Feldzug“ zu erbitten⁴⁾. Die katholischen Mächte waren hingegen geneigt, das schlesische Unternehmen als einen Krieg zu betrachten, der der ganzen katholischen Religion und ihrer Ausrottung in Schlesien galt, und ihren Hauptsitz hatte diese Auffassung naturgemäß in Österreich. Der Wiener Hof bemühte sich, seinen Ansichten über die Bedeutung des preußischen Einmarsches auch bei den anderen katholischen Mächten Geltung zu verschaffen, und am empfänglichsten dafür war Polen, das in einen Religionskrieg gegen Preußen getrieben werden sollte. Höchst aufschlußreich hierzu heißt es im Immediatbericht des Oberstleutnants Frh. v. d. Goltz aus Warschau vom 28. 2. 1741: „Der Wiener Hof bedient sich des Palatin von Krakau und des Primas, die ihm von langer Hand verbunden sind. Der letzte setzt Himmel und Erde in Bewegung, um die Parteien zu einigen. Er will den Krieg in Schlesien als einen Religionskrieg betrachten, und alle Priester hören nicht auf zu schreien, daß es um die katholische Religion geschehen sein wird. . . Der Nuntius des Papstes stützt mit allen Kräften die Interessen des Wiener Hofes und befiehlt der Geistlichkeit, dem Adel die Gefahr der Religion begreiflich zu machen. All das hat schlechte Wirkungen hervorgebracht, und in den Provinzen Krakau, Masovien und Lithauen gibt es viele Edelleute, die Neigung haben, sich gegen E.M. zu verbinden, sobald sie des Einverständnisses ihres Hofes sicher sind, den die Österreicher durch die Jesuiten aufreizen lassen.“ Die Großen des Reiches

³⁾ a.a.O. S. 10 ⁴⁾ a.a.O. S. 13

wollten jedoch eine Einmischung nicht, da sie ein Eingreifen Rußlands befürchteten ⁵⁾). Benedikt XIV. forderte in einem Schreiben vom 11. 2. 1741 die geistlichen und weltlichen katholischen Fürsten des Reiches auf, sich für die Erhaltung der katholischen Religion in Schlesien mit allen Kräften einzusetzen, so daß ihm der Wiener Gesandte für die Anteilnahme an den schlesischen Angelegenheiten dankte).

Friedrich war der Wiener Propaganda gegenüber allerdings nicht untätig, und er befahl dem Residenten Hoffmann in Warschau, das Publikum und die Magnaten in Polen von der falschen Meinung abzubringen, daß der Einmarsch einen Religionskrieg bedeute. Wiederholt betonte er ihm, daß er die katholische Religion im Genuß all ihrer Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien erhalten werde und daß er bereit sei, den Polen alle verlangten Sicherheiten dafür zu geben, und ersuchte ihn, alles zu unternehmen, was zur Aufklärung irgendwie nützlich sein könne, und auf alle Umtriebe genauestens zu achten.“ Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Wiener Hof, dem es an Parteilgängern in Polen nicht mangelt, einerseits, und andererseits die katholische Geistlichkeit, deren ungeheuren Credit unter dem polnischen Adel man genugsam kennt, Himmel und Erde in Bewegung setzen werden, um Mir neue Schwierigkeiten zu bereiten und um Mich zu hindern, Mich in Meiner neuen Eroberung zu festigen.“ Die Schrift des hallenser Professors Ludewig „Catholica Religio in tuto“ (deutsche Übersetzung: „Die ungestörte Sicherheit der katholischen Religion“) ließ das preußische Kabinet drucken und in Polen und im östlichen Preußen verteilen ⁶⁾). Dem Beichtvater des sächsischen Königs versicherten die preußischen Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe, daß in Schlesien keine der katholischen Religion nachteilige Veränderung eintreten, sondern freie Religionsübung wie in den anderen preußischen Landen gewährleistet würde, und als der neu ernannte Bischof von Ermland Königsberg besuchen wollte, wurde der ostpreußischen Regierung bedeutet, es an nichts ermangeln zu lassen, wodurch er verpflichtet und dem preußischen Interesse zugänglich gemacht werden könnte ⁷⁾).

b) König und Bistumsgeistlichkeit.

Bei seinem Einmarsch versicherte der König den Schlesiern, ihnen all ihre Rechte ohne Unterschied der Religion zu belassen. Oberhaupt der Diözese war Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf. Geboren 1692 zu Paris, wo sein Vater, der spätere Hofkanzler, Gesandter war, wurde er von 1714 an in Rom erzogen, wo er sich, ein Mann von feinsten französischer Bildung, für die schönen Wissenschaften ebenso wie für den geistlichen Stand begeisterte. Im Kreise der hohen Prälaten, in den er bei seinen angenehmen Umgangsformen und seinem aufgeweckten Verstand bald Einlaß fand, trat er auch in freundschaftliche Beziehungen zum späteren Papst Benedikt

⁵⁾ a.a.O. S. 16 ⁶⁾ Koser S. 280 ⁷⁾ Publ. 2 S. 14

XIV. und 1732 wurde er gegen den Willen des Breslauer Domkapitels nur durch kaiserlichen und päpstlichen Einfluß mit einer Stimme Mehrheit zum Bischof gewählt, so daß eine Spannung zwischen beiden Teilen unvermeidlich war. Er, der sich um den reichen und unabhängigen Bischofsitz bemüht hatte, konnte sich daher nie seines ungetrübten Genusses erfreuen⁸⁾. Als Herr des Fürstentums Neiße-Grottkau verbot er seinen Untertanen, für die Preußen zu liefern, zu schanzen und sonstige Arbeiten zu leisten, stand in Verbindung mit dem österreichischen Kommandanten der Festung Neiße und anderen preußenfeindlichen Stellen, schickte ihnen Lebensmittel und korrespondierte mit Österreich, so daß er auf seinem Landsitz Freiwaldau, wo er mit aller Zuvorkommenheit behandelt worden war, verhaftet und auf das Schloß Ottmachau gebracht wurde. Doch verschloß sich der König nicht der Erwägung seines Staatsministers v. Podewils, daß dies der Verständigung mit Österreich im Wege stehen und auch bei den anderen katholischen Höfen unangenehmes Aufsehen erregen würde. So wurde der Kardinal nach Breslau überführt und am 18. 4. 1741 in Freiheit gesetzt unter der Bedingung, binnen 4 Tagen Schlesien zu verlassen, sich unter Ehrenwort jeder den preußischen Interessen schädlichen Korrespondenz zu enthalten und sich in Wien für die Auslieferung der Kriegsgefangenen einzusetzen. Sinzendorf ging zunächst nach Wien, dann nach Olmütz, durfte aber Januar 1742 nach Breslau zurückkehren. Nachdem am 7. 11. 1741 die Fürsten und Stände Niederschlesiens dem König gehuldigt hatten, entschloß sich der Kardinal mit dem Klerus, ein gleiches zu tun. Seine freiwillige, vorzeitige Rückkehr vor Kriegsende und seine schnelle Bereitwilligkeit, Friedrich als Landesherrn anzuerkennen, verschärfte jedoch nicht nur seinen Gegensatz zum Domkapitel, sondern entfremdeten ihm auch Wien und den Papst⁹⁾. Seine Weltgewandtheit und Elastizität machten ihn außerordentlich geeignet für die schwierige Vermittlerrolle, die dem ersten preußisch-schlesischen Bischof zukam, doch waren auch der König und seine Regierungsorgane sorgfältig darauf bedacht, mit ihm auf gutem Fuße zu stehen und ihre Maßnahmen möglichst der bischöflichen Zustimmung zu versichern. Friedrich selbst überhäufte ihn mit Liebenswürdigkeiten und sandte ihm schon Ende März 1742, da er von einem dahingehenden Wunsche Sinzendorfs gehört hatte, einige lebende Fasanen mit der Versicherung, daß er immer gern bereit sei, zu seiner Zufriedenheit beizutragen¹⁰⁾.

In einer Resolution an die breslauer Bistumsgeistlichkeit vom 5. 11. 1741 erklärte Friedrich, daß er weit davon entfernt sei, „Maß und Ziel vorzuschreiben, was sie glauben oder denken; sollen vielmehr allen Religionszwang, wie selbiger auch Namen haben mag, in dem äußersten Grad verabscheuen und denselben als einen offenbaren und höchst sträflichen Ein-

⁸⁾ Theiner I S. 12. ADB. 34 S. 413

⁹⁾ Theiner S. 11, ADB. 34 S. 414, Publ. 2 S. 21, Koser S. 299 ff.

¹⁰⁾ Publ. 2 S. 82

griff in die Rechte des Allerhöchsten ansehn, welcher sich die Herrschaft über die Gewissen einzig und allein vorbehalten und selbige keinem weltlichen Monarchen mitgetheilet.“ Betreffs der weltlichen Freiheiten, Privilegien und Immunitäten allerdings behielt er sich sorgfältige Prüfung vor¹¹⁾). Das Breslauer Jesuitenkolleg mit der angegliederten Universität nahm er unter seinen Schutz und beließ es bei seinen bisherigen Rechten, soweit sie mit der Wohlfahrt Schlesiens vereinbar waren. Von den Ordenshäusern verlangte er, daß sie die ihnen auferlegten Kriegslasten mittrugen, da alle Untertanen gleichmäßig dazu herangezogen wurden, und Ausnahmen konnten nicht zugestanden werden, da dies für die anderen Steuerzahler vermehrte Lasten bedeutet hätte, abgesehen davon, daß auch in katholischen Ländern die Geistlichkeit derartigen Lasten unterworfen wurde¹²⁾). Nach der Schlacht bei Mollwitz wurde, ebenso wie nach anderen Siegen, ein allgemeines Dankgebet angeordnet¹³⁾).

c) Maßnahmen zur konfessionellen Befriedung.

Zur Festigung der preußischen Herrschaft und des inneren Friedens in Schlesien gehörte auch, die konfessionellen Ungerechtigkeiten zu beseitigen und dem unterdrückten Protestantismus Erleichterung zu verschaffen. Dies galt vor allem für die Kommunalverwaltung. Durch Erlaß vom 28. 6. 1741 wurde bestimmt, daß in den Ratskollegien jeder Stadt, die bisher nur aus Katholiken bestanden, 2 Evangelische sitzen sollten. Ergänzend kam am 11. 10. 1741 die Bestimmung hinzu, daß in dem evangelischen Niederschlesien die Stellen der 1. Bürgermeister, Syndici und Kämmerer mit Evangelischen besetzt werden sollten. Doch sollte nicht die Verwaltung darunter leiden, und damit nicht etwa Unfähige diese verantwortungsvollen Posten besetzten, sollten, solange es an fachlich geeigneten evangelischen Schlesiern fehlte, Personen aus anderen Landesteilen herangezogen werden¹⁴⁾).

Die österreichischen Rekatholisierungsbestrebungen hatten ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, Seelsorge und Schuldienst für Evangelische möglichst einzuschränken. Das Immediatgesuch des Grafen von Hochberg auf Fürstenstein, Fürstentum Schweidnitz, vom 12. 12. 1741 ist ein erschütterndes Zeugnis für die seelische Bedrängnis, der die glaubenstreuen Protestanten ausgesetzt waren, und sei zu deren Kennzeichnung als ein Beispiel von vielen wiedergegeben:

„Nachdem die Unterthanen und Inwohner meiner Güter mir beweglich und mit tränenden Augen vorgestellt: was sie vor weite und beschwerliche Reisen zu den in Schweidnitz und Landeshut gelegenen evangelischen Kirchen anstellen müßten; wieviel Geld zur Taufe eines einzigen Kindes erfordert würde; wie der arme Mann, dem dies mangelte, jährlich kaum einmal eine Predigt hören und zum Abendmahl gehen; wie wenig ihre Kinder

¹¹⁾ a.a.O. S. 36 ¹²⁾ a.a.O. S. 37, 51 ¹³⁾ a.a.O. S. 25 ¹⁴⁾ a.a.O. S. 27, 32

in dem Grunde christlichen Glaubens bei dem zeithero hochverbotenen öffentlichen evangelischen Schulhalten unterrichtet werden könnten und wieviel Seelennot diejenigen Alten und Kranken oftmals ausstünden, welche wegen Entlegenheit der evangelischen Prediger ohne Ermahnung und Trost dahinsterben müßten.“

Die Stadt Gottesberg, 1500 Einwohner, davon 2 Katholiken, mußte nach dem 2 Meilen entfernten Landeshut; Friedland (621 Familien mit 14 Katholiken) und Waldenburg (2500 Evangelische) 3 Meilen nach Schweidnitz; Salzbrunn (2500 Einwohner mit 1 Katholik) 2 Meilen nach Schweidnitz und Landeshut; Giersdorf (mit umliegenden Dörfern gegen 4000 Einwohner ohne Katholiken) 3—4 Meilen bis zur nächsten Kirche durch unwegsames Bergland; Waltersdorf (mit dazugehörigen Gemeinden über 2000 Einwohner ohne Katholiken) wenigstens 2 Meilen bis zur nächsten Kirche. Der König entsprach dem Gesuch, die Anstellung evangelischer Schulmeister und Prediger zu genehmigen, mit der Maßgabe, daß die Katholiken im Besitz ihrer Gerechtsamen (Kirchen, Stolgebühren usw.) verbleiben sollten¹⁵⁾. Allgemein stellte er am 13. 1. 1742 den Grundsatz auf, daß die Katholiken in ihren althergebrachten Gerechtsamen in keiner Weise gekränkt und nicht um den Besitz ihrer Kirchen gebracht werden sollten, wobei seit 1654 die Rechtslage so war, daß dem katholischen Geistlichen und seinem Kirchenvorsteher die Stolgebühren für Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung bezahlt werden mußten, bevor sie der evangelische Geistliche vornehmen durfte. Die Evangelischen, die öffentliche Religionsübung verlangten, mußten selbst für den Ort des Gottesdienstes und den Unterhalt der Geistlichen sorgen¹⁶⁾. Das bischöfliche Vikariatamt in Breslau wurde angewiesen, die Beerdigung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen gegen Entrichtung der Stolgebühren nicht mehr zu behindern¹⁷⁾.

Die königliche Fürsorge galt auch denen, die um ihres Glaubens willen aus Schlesien vertrieben worden waren. Er ließ, wenn auch vergeblich, die Zurückberufung der Schwenckfelder in die Wege leiten. Den griechischen Christen zu Breslau gestattete er eine Kirche. Er gab den Unitariern freie Wirkungsmöglichkeit und nahm 1742 die Brüdergemeinde in Schlesien auf, verlangte allerdings, daß sie Zurückhaltung gegenüber Andersgläubigen übte und öffentliches Ärgernis vermied¹⁸⁾.

Bei der Neuorganisation des Kirchenwesens durch das Notificationspatent vom 15. 1. 1742 war der Leitgedanke, daß weder die Majestätsrechte noch aber die bischöflichen religiösen Befugnisse über die Katholiken beeinträchtigt werden sollten, da für Ruhe und Wohlstand des Landes nichts schädlicher schien als Unterdrückung in Glaubenssachen. Das bischöfliche Konsistorium wurde bestätigt. Zur Zuständigkeit der neuerrichteten Konsisto-

¹⁵⁾ a.a.O. S. 27, 32 ¹⁶⁾ a.a.O. S. 42, 55, 150, 151 ¹⁷⁾ a.a.O. S. 71. 8. 3. 1742

¹⁸⁾ a.a.O. S. 68. Büsching S. 131/2

rien bei den Oberamtsregierungen in Breslau und Glogau, zu denen 1744 noch ein drittes in Oppeln trat, gehörten insb. die Aufsicht über Prediger, Kirchen und Schulen, Examinierung, Bestätigung und Einführung der Prediger, Ehesachen, wenn wenigstens ein Teil evangelisch war. Die Oberamtsregierungen hatten die Katholiken in ihren Religionsgrundsätzen zu schützen, und jedem stand es frei, sich unmittelbar an den König zu wenden, damit ihm umgehend Gerechtigkeit verschafft werden konnte. Alle evangelischen Gutsbesitzer konnten Schulen einrichten. Katholische Obrigkeiten, die evangelische Untertanen hatten, mußten auf deren Kosten ihnen einen evangelischen Lehrer gestatten und ihm eine Wohnung zuweisen. Auf den Einspruch Sinzendorfs, der das Patent als Gewissensbeschränkung auffaßte, erwiderte der mit der Ordnung des schlesischen Justizministeriums betraute Cocceji, daß unter österreichischer Herrschaft die evangelischen Ehesachen nach Wien gingen und Ehestreitigkeiten beiderlei Religion vom katholischen Konsistorium entschieden wurden. Es müsse der allgemeine Grundsatz herrschen: „Was jemand für sich beansprucht, darf er beim anderen nicht mißbilligen“¹⁹⁾.

Am 3. 6. 1742 kam Friedrich nach Breslau, um seine neue Eroberung in Besitz zu nehmen. Er nahm Wohnung in einem bischöflichen Gebäude und bemühte sich um die Gunst der hohen Geistlichkeit. König und Kardinal waren mehrfach beieinander zu Gaste. Am 8. Juli wohnte Friedrich auf eigenen Wunsch mit dem ganzen Hofe in der Stiftskirche der Augustiner-Chorherren auf dem Sande einer Predigt des Kardinals mit einem von Graf Schaffgotsch gesungenen Hochamt bei, und Sinzendorf schrieb darüber an den Papst: „Der König und die Prinzen mit dem ganzen zahlreichen Hofe haben der ganzen Feier mit einer solchen Stille und solchem Anstand beigewohnt, der größer war als der, den man in der päpstlichen Kapelle beachtet. . . . Als ich bei ihm anfragen ließ, ob er in der Kirche mit einem Throne bedient werden wolle, gab er mir zur Antwort: „Sie sollen mir nur eine einfache Bank bereiten, wo ich mich in guter Gesellschaft befinden kann und ohne alles Zeremoniell, da es sich keineswegs geziemt, daß arme Sterbliche vor dem Angesichte Gottes sich brüsten“²⁰⁾.

d) Die Friedensverhandlungen.

Der Gang der Friedensverhandlungen wurde wesentlich beeinflusst durch die Hartnäckigkeit, mit der sich Maria Theresia für die Erhaltung der Rechte ihrer Kirche in Schlesien einsetzte. Der preußische Unterhändler v. Podewils erklärte Lord Hyndford, dem den Frieden vermittelnden britischen Gesandten am Preußischen Hofe, der König könne nicht dulden, daß man dem Wiener Hofe durch entsprechende Vertragsbedingungen Vorwände liefere, sich in Zukunft in die inneren Angelegenheiten Schlesiens einzumischen; daß, wenn man solche Bedingungen zugestände, die Katho-

¹⁹⁾ Publ. 2 S. 41/2, 56, 62/3 ²⁰⁾ Theiner S. 28

liken jeden Augenblick Wien anrufen und die geringsten Veränderungen im Lande als Vertragsbruch betrachten würden. Hyndford antwortete, daß sei nicht die Absicht Wiens. „Aber die Königin würde glauben“, wie es in Podewils' Immediatbericht heißt, „verdammt zu werden und niemals ins Paradies einzutreten, wenn man für die Erhaltung der Katholiken in Schlesien absolut nichts festlegen würde, da der König dann der Herr wäre, sie alle mit der Zeit aus dem Lande zu jagen, die Abteien, Klöster und frommen Stifter zu beschlagnahmen, wie es ihm gutdünkte, und daß sie es ihrem Rufe bei ihren anderen katholischen Unterthanen und den anderen katholischen Mächten schuldig sei.“ Nach längerem Unterhandeln zwischen Hyndford und Podewils kam schließlich die endgültige Fassung des Art. VI des Präliminarfriedens zu Breslau vom 11. Juni 1742 zustande: „S. M. der König von Preußen erhält die katholische Religion in Schlesien im Status quo, sowie jeden Einwohner dieses Landes in seinen rechtmäßigen Besitzungen, Freiheiten und Privilegien, so wie er es bei seinem Einmarsch in Schlesien erklärt hat: unbeschadet jedoch der vollkommenen Gewissensfreiheit der protestantischen Religion und der Souveränitätsrechte.“ In der Fassung des Definitiv-Friedens zu Berlin vom 28. Juli 1742 erwirkte Wien noch den Zusatz: „... dergestalt jedoch, daß S.M. der König von Preußen sich der Souveränitätsrechte nicht zum Nachteil des Status quo der katholischen Religion in Schlesien bedient“²¹⁾.

3.) Die erste Friedenspause.

a) Weitere religiöse Befriedungsmaßnahmen.

Die folgende Friedenszeit diente dazu, das schlesische kirchliche Leben in Verfassung, Verwaltung und Geist weiterhin den preußischen Verhältnissen anzupassen. Ein großer Teil der katholischen Geistlichkeit neigte traditionsgemäß zu Österreich und konnte sich nicht damit abfinden, daß die Zeit, wo ihr allein die Beherrschung der Seelen zustand, vorüber war. König und Kabinet waren entschlossen, den religiösen Frieden auch in der neuen Provinz durchzusetzen. Im Erlaß an das bischöfliche Generalvikariat zu Breslau vom 16. 8. 1742 ging Friedrich davon aus, daß es den evangelischen Geistlichen strengstens befohlen war, „sich allen Lästern, Verketzern und Verdammens gegen andere Religionsverwandte ... zu enthalten.“ Zum höchsten Mißvergnügen mußte er jedoch von verschiedenen Orten Schlesiens vernehmen, daß einige katholische Geistliche „sowohl auf der Kanzel als im gemeinen Umgang sich allerlei lästerlicher und unglimpflicher Expressionen, welche zu nichts anders als zur Stiftung und Unterhaltung feindseliger und widriger Gesinnungen und Mißhelligkeiten zwischen beiderseitigen Glaubensgenossen abzielen und ausschlagen können, häufig bedienen“. Er verwies das Verhalten auf das schärfste und verlangte, daß die Geistlichkeit sich hinfort gegen die protestantische Religion

²¹⁾ Publ. 2 S. 127—145

einer größeren Mäßigung bediene, besonders aber „sich aller unglimpflichen und gehässigen Ausdrückungen, in specie des Wortes „Ketzer“, . . . schlechterdings und bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade . . . enthalten möge²²⁾. Sinzendorf schloß sich dem in einem Hirtenbrief vom 28. 8. 1742 an und empfahl, Gottes Wort der Nächstenliebe auch auf die anderen Religionsgenossen anzuwenden und das Beispiel des barmherzigen Samariters den Gläubigen in ihren Predigten und Lehren fleißig vor Augen zu führen. Alle Katholiken sollten es sich hauptsächlich angelegen sein lassen, mit erbaulichem Lebenswandel, eifrigem Gebet, Werken der Barmherzigkeit und friedfertigen Unterhaltungen ihrem Nächsten, welcher Religion er auch sei, Vorbild zu sein²³⁾.

Denselben Geist der Duldung verlangte Friedrich auch von den Protestanten. Er wußte, daß das Verhalten mancher evangelischer Prediger darauf abgestellt war, „statt der römisch-katholischen Kirche mit Liebe und Mäßigkeit zu begegnen, wie es ihr Beruf sei, sie zu reizen, ihren Rechten Eintrag zu tun und sie zu kränken und mißmutig zu machen, wodurch nicht nur die Lehre des Evangelii verlästert, sondern auch die nöthige und von Uns so angelegentlich anbefohlene gute Harmonie . . . zwischen beiderseitigen Religionsverwandten . . . zerstört wird“. Er verpflichtete die Konsistorien in Breslau und Glogau, strengstens darauf zu achten, daß zu Predigern und Lehrern nur tüchtige, unbestrafte, vernünftige und friedfertige Personen zugelassen wurden, und um zu verhindern, daß Untaugliche diese für die Volkserziehung so wichtigen Posten besetzten, mußten die evangelischen Prediger und Lehrer auf dem Lande durch die Konsistorien, die in den Städten und die Superintendenten vom Ministerium bestätigt werden. Von den Kandidaten verlangte er: „Es müssen . . . vernünftige und geschickte Leute sein, nicht . . . eigennützig und unverträgliche Köpfe, sondern die sich erbaulich und vernünftig zu betragen wissen und keinen fanatischen Eifer gegen andere Religionen ausüben wollen“²⁴⁾.

b) Schutz der protestantischen Interessen.

Es ist verständlich, daß die von dem lastenden Religionsdruck befreiten Protestanten jetzt, wo sie unter preußischer Herrschaft standen, in vermehrtem Maße nach den Freiheiten strebten, die man ihnen genommen oder vorenthalten hatte. Neben den Wünschen nach Predigern und Lehrern gingen nun beim König ständig neue Gesuche um Kirchen oder Bethäuser ein. Wie sorgfältig und vorsichtig er bei der Prüfung und Entscheidung der Gesuche verfuhr, sei an Hand eines Falles gezeigt. Ein Bauer aus Schnellenwalde bei Neustadt O/S hatte den Garnisonskommandanten gebeten, den evangelischen Feldgeistlichen in seinem Dorfe predigen zu lassen, da sie sich vorher nur aus Zwang zum katholischen Glauben bekannt hatten, jetzt aber, ebenso wie 6 andere umliegende Dörfer, sich zur evan-

²²⁾ a.a.O. S. 158 ²³⁾ a.a.O. S. 158, 172 ff. ²⁴⁾ a.a.O. S. 132

gelischen Religion erklären wollten. In diesen 7 Dörfern waren 5 Kirchen, vorher alle evangelisch, jetzt 3 davon mit katholischen Geistlichen besetzt. Die Bauern baten, daß von den 2 restlichen, unbesetzten Kirchen wenigstens eine den Protestanten eingeräumt würde. Friedrich bewilligte es, fügte aber hinzu: „Die Sache ist zwar von besonderer Delicatesse, dieweil die Katholiken daher ohne Zweifel Gelegenheit nehmen werden zu queruliren und die Welt glauben zu machen, als wenn Ich damit umginge, Schlesien zu reformiren: welches Meine Absicht garnicht ist, indem Ich einem jeden seine Gewissensfreiheit gerne lasse. Inzwischen aber kann Ich auch diese Leute, wenn sie aus eigenem freien Trieb, ohne Zwang und andere Nebenabsichten (welche sie dadurch nicht erreichen können) sich zur evangelischen Religion bekennen wollen, davon nicht zurückhalten.“ Die breslauer Oberamtsregierung äußerte aber Bedenken wegen der nachtheiligen Wirkung auf den Katholizismus und empfahl den Bau eines evangelischen Bethauses, und Friedrich pflichtete dem bei²⁵⁾. Nun wurde ein Prediger eingesetzt, und alle Sonntage gingen über 1500 Menschen aus den Dörfern zum Gottesdienst. Als sich der Magistrat der katholischen Stadt darüber beschwerte, wurde er zurechtgewiesen, da weder die Gewissensfreiheit beeinträchtigt noch die Religion beleidigt würde. „Wannhero sie also wohl und vernünftig thun werden, da solches Gott lieber ist als übel verstandener Religionseifer“²⁶⁾. Nach dem Erlaß vom 17. 11. 1742 sollte eine Bethauskonzession nur dann verweigert werden, wenn die Gemeinden sich vor der Eroberung Schlesiens zu einer evangelischen Kirche gehalten haben, die von ihrem Ort nicht über eine halbe Meile entfernt war²⁷⁾.

Die Abgabepflicht an die katholische Geistlichkeit wurde von den Evangelischen als drückend empfunden und führte zu ständigen Reibereien, die vermehrt wurden durch Willkürlichkeiten in der Handhabung der geltenden Bestimmungen. Man empfand die Lage als umso ungünstiger, als die Katholiken dort, wo die Evangelischen im Besitz der Pfarrkirchen waren, es seit langem verstanden hatten, sich der Bezahlung der Stolgebühren an die evangelische Geistlichkeit zu entziehen, z. B. in Breslau seit 1666, in Liegnitz, Brieg und Wohlau kurz nach dem Tode der protestantischen Fürsten. Schließlich erhielt die Oberamtsregierung Breslau den Auftrag, eine neue Stoltaxe zu entwerfen unter Zugrundelegung der im Altranstädter Rezeß enthaltenen. Kirchen sollten grundsätzlich nicht zurückgegeben werden, da bei einer Rückgabe aller nach dem Westfälischen Frieden weggenommenen Kirchen nur sehr wenige behalten und in ihrer Religionsübung auf das empfindlichste beeinträchtigt würden. Zudem betraf die im Altranstädter Vertrag festgesetzte Kirchenrückgabe nur die Fürstentümer Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oels, Münsterberg und die Stadt Breslau. Statt

²⁵⁾ a.a.O. S. 171, 182. 10. 11. 1742. ²⁶⁾ a.a.O. S. 233 ²⁷⁾ a.a.O. S. 220

²⁸⁾ a.a.O. S. 150—152, 179, 180, 184, 186

Kirchen sollten Bethäuser gebaut, auch diese aber nicht unnötig vermehrt werden, um die durch den Krieg verarmten Einwohner möglichst nicht mit neuen Lasten zu beschweren²⁸⁾.

c) *Einsetzung des Grafen v. Schaffgotsch zum Koadjutor des Bistums Breslau.*

In der schlesischen Kirchenpolitik trat inzwischen ein Mann immer mehr in den Vordergrund: der Domherr Philipp von Schaffgotsch. Geboren 1716 in Warmbrunn, wurde er als jüngerer Sohn für den geistlichen Stand bestimmt und 1738 in Wien zum Priester geweiht. Glänzende gesellschaftliche Eigenschaften, vor allem eine geistsprühende Redegabe, erwarben ihm die Gunst Sinzendorfs. Bei der Besetzung Schlesiens war Schaffgotsch das jüngste Mitglied des breslauer Domkapitels und das einzige, das sich entschieden auf die Seite Friedrichs stellte. Seine außerordentliche Unterhaltungsgabe und seine leichte Art gewannen ihm bald die königliche Gunst, und war die offen von ihm bekannte Zugehörigkeit zur Freimauerei den Domherren ein Stein des Anstoßes, so war es für den König, der ja selbst Freimaurer war, ein Grund mehr, sich seiner anzunehmen. Ungeachtet allen Widerstandes seitens des Domkapitels setzte Friedrich auf Wunsch Sinzendorfs seine Wahl zum Abt der regulierten Chorherren auf dem Sande zu Breslau durch, um seinen standesgemäßen Unterhalt sicherzustellen. Er wurde mehrfach nach Berlin eingeladen und erfreute sich der höchsten königlichen Gunstbezeugungen²⁹⁾. Als aber der König während eines sechswöchigen Aufenthaltes des Fürsten in Berlin 1742/43 sich entschloß, den Fürsten, der als Abt hohes Regierungstalent bewies, zum Koadjutor und damit auch zum Nachfolger des Bischofs von Breslau zu machen, begegnete er dem entschiedenen Widerspruche des Kardinals, der größte Besorgnisse hinsichtlich der charakterlichen Eignung hegte und den König mehrfach inständig bat, von seinem Entschlusse Abstand zu nehmen. Es klingt geradezu prophetisch, wenn er vor einem Manne warnte, der gern die Partei ergreife, die nach der jeweiligen Konjunktur die geeignetste sei³⁰⁾. Mit ihm waren sich Domkapitel und Papst in der Ablehnung einig. Doch gelang es Anfang April 1743 *Münchow*, dem dirigierenden Minister von Schlesien, Sinzendorf umzustimmen mit dem Hinweis, daß das Staatsinteresse eine Bistumsvakanz nicht gestatte. Hinzu kam, daß Schaffgotsch bei der Bistumsverwaltung und bei Verhandlungen mit dem Könige wegen Erleichterungen für das finanziell schwer belastete Bistum hohes diplomatisches Geschick bewies. Mit seiner Meinungsänderung verschärfte Sinzendorf jedoch seinen Gegensatz zu Papst und Domkapitel. Die Gründe für des Königs Verhalten ergeben sich klar aus seinem Schreiben an den französischen Staatsminister Kardinal Tencin: „Es handelt sich meinerseits nur darum, einen Prälaten zu haben, der mir verbunden ist und der

²⁸⁾ a.a.O. S. 103, 105, 115, 290, 302, 333, 3. 7. 1743. ADB. 30 S. 545 ff., Theiner I S. 90

³⁰⁾ Publ. 2 S. 276

es nicht der Königin von Ungarn gegenüber ist in einem Lande, das ich ihr genommen habe und wo die Mehrheit der Priesterschaft mich als einen verfluchten Ketzler und die Königin von Ungarn als eine Heilige betrachtet. Der verstorbene Kaiser hat bei der Wahl Kardinals von Sinzendorf dieselben Mittel angewandt, deren Ich mich für die Koadjutorie des Fürsten Schaffgotsch bedient habe³¹⁾. Am 15. 2. 1744 wurde Schaffgotsch zum Koadjutor des Bistums Breslau ernannt³²⁾.

4.) *Der religionspolitische Charakter des 2. Schlesischen Krieges.*

Ebenso wie im 1. Schlesischen Kriege trat auch im zweiten neben seinem militärisch-politischen Charakter der religionspolitische Charakter der Auseinandersetzung in Erscheinung. Gleich Anfang August 1744 wies Friedrich 4 Domherren, Domprobst v. Stingelheim, Archidiakon v. Franckenberg, Scholastinus v. Gellhorn und den Kanzler v. Keller, da er ihnen mißtraute, wahlweise Magdeburg und Halberstadt zum Aufenthalt zu und ließ sie, nachdem Stingelheim nach Regensburg entflohen war, nach Magdeburg bringen. Von den Evangelischen Schlesiens hatte der König nichts zu fürchten. Sie waren froh, dem habsburgischen Fanatismus entronnen zu sein, und wünschten den perußischen Sieg. Bei den Katholiken jedoch gingen die Meinungen auseinander. Ein Kabinettschreiben an Generalleutnant Markgraf Karl vom 22. 3. 1745 erkennt die Treue katholischer Geistlicher an: „Da Ich zu Meiner besonderen Zufriedenheit in Erfahrung gekommen bin, daß bei der letztvorgewesenen Invasion des Feindes in Oberschlesien verschiedene katholische Pfarrherren und Geistliche auf dem Lande sich sehr treu und wohlgesinnt gegen Mich und die Meinigen aufgeführt haben, so können E.L. sich nach deren Namen erkundigen und Mir solche melden, damit Ich ihnen Meine gnädige Erkenntlichkeit deshalb bezeugen kann³³⁾. Dagegen ergaben sich im Gebiet von Jauer und Schweidnitz Fälle der Untreue von Geistlichen und Schulmeistern, „die den Feinden Nachrichten zutrug und ihnen Specificationen der wohlhabendsten Bauern und Einwohner gaben, damit der Feind sie umso eher wissen und ausplündern könne“³⁴⁾. Wieweit dieser Krieg österreichischerseits als Religionskrieg betrachtet wurde, zeigte der „Wahrhaftige Bericht von denen feindlichen oesterreichischen und sächsischen Truppen in Schlesien . . . begangenen grausamen und enormen Excessen“, Breslau 1745, dem ein amtliches Protokoll zugrundeliegt, und in dem es u. a. heißt, „daß man den evangelischen Einwohnern in vielen Orten, sonderlich im Gebirge angekündigt, daß dieses Pfingstfest das letzte sein sollte, so in ihren vom Hause Österreich so teuer erkauften und bei jetziger milder Regierung erhaltenen Bethäusern gefeiert wurde, und daß in sehr kurzer Zeit, nach dem Beispiel einiger anferen Länder, die katholische Religion, selbst durch Feuer und Schwert, die einzige in Schlesien gemacht werden solle“³⁵⁾.

³¹⁾ a.a.O. S. 500 ³²⁾ a.a.O. S. 438, 447 ³³⁾ a.a.O. S. 528, Theiner I S. 258

³⁴⁾ Publ. 2 S. 539 ³⁵⁾ Koser S. 542

Diese haßgeladene Atmosphäre macht es verständlich, wenn nach der Schlacht bei Hohenfriedberg alle protestantischen Bürger der Stadt dem König entgegenkamen, ihn zu seinem Sieg beglückwünschten und ihn um die Erlaubnis baten, einen ähnlichen Sieg über die Katholiken zu erfechten, von denen sie so sehr unterdrückt worden seien. Der König stimmte sie jedoch friedfertig, indem er sie an die Bibelworte erinnerte: „Vergebet Euren Feinden!“ Noch am 13. 11. 1745 ermahnte Sinzendorf in einem Hirtenbrief seine Glaubensgenossen zur Treue gegen den König ³⁶).

Die preußischen Siege zwangen seine Gegner, ihm Schlesien zu belassen. Der Friedensvertrag zu Dresden vom 25. Dezember 1745 bestätigte zwischen Preußen und Österreich die Abmachungen des Jahres 1742, während für Sachsen als den österreichischen Verbündeten Art. VIII als Religionsartikel aufgenommen wurde. Er stellt den letzten sächsischen Gegenentwurf dar und lautet:

„Die protestantische Religion wird in allen Staaten und Provinzen des Kurfürstentums Sachsen einschließlich Ober- und Niederlausitz ebensowohl als in allen Staaten und Provinzen S.M. des Königs von Preußen gemäß dem Inhalt des Westfälischen Friedens, für immer unverändert, erhalten und bewahrt.“

Die katholische Religion wurde in dem für Preußen und Sachsen geltenden Vertragsteil nicht behandelt. Dies gab, wie der preußische Unterhändler v. Podewils bemerkte, Preußen eine Art Recht, sich in die sächsischen Religionsangelegenheiten zu mischen und sich die Bewohner des evangelischen Landes geneigt zu machen ³⁷).

Unter denen, die den König zum Friedensschluß beglückwünschten, befand sich auch Tobias Stusche, Abt des Cistercienserklosters Kamenz. Als das Kloster, während Friedrich vor der Schlacht bei Hohenfriedberg zum Besuch weilte, von einem österreichischen Streifkorps überfallen wurde, hatte der Abt ihn geistesgegenwärtig mit einem Chorkleid versehen, und gemeinsam mit dem Fremden wurde zu ungewöhnlicher Stunde Gottesdienst gehalten, den die Kroaten nicht zu stören wagten. Friedrich bewahrte dem Getreuen seine Dankbarkeit, sorgte für seinen Champagnervorrat, sandte ihm Porzellan und ein kostbares Meßgewand, auf das der Abt den preußischen Adler sticken ließ, und veranlaßte schließlich, daß er unter Beibehaltung seiner Würde in Kamenz noch zum Abt des Klosters Leubus gewählt wurde ³⁸).

5.) Kirchenpolitische Entwicklung bis zum Siebenjährigen Kriege.

a) Änderungen in der Bistumsverwaltung.

Das Schreiben des Königs an Maria Theresia vom 18. 6. 1746 ist gleichsam das Programm seiner Religionspolitik, mit dessen Mitteilung er die Königin

³⁶) Büsching S. 286, Publ. 2 S. 551 ³⁷) Publ. 2 S. 553 ³⁸) a.a.O. S. 556, 566, 581, 651

beruhigen wollte: „E. Kais. und Röm. Majestät werden Mir Gerechtigkeit widerfahren lassen und Mir glauben, daß die Rücksicht auf Religionsvorteile weder in Verwaltung der Justiz noch in Verteilung der Gnaden den alleringsten Eindruck mache. Von Meinen Unterthanen fordere Ich weiter nichts als bürgerlichen Gehorsam und Treue. Solange sie hierunter ihre Pflicht beobachten, erachte Ich Mich hinwiederum verbunden, ihnen gleiche Gunst, Schutz und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, von was für speculativen Meinungen in Religionsachen sie auch sonst eingenommen sein möchten. Diese zu beurtheilen und zu richten, überlasse Ich lediglich demjenigen, welcher über die Gewissen der Menschen allein zu richten hat...“³⁹⁾. Ließ er der katholischen Kirche Schlesiens freie religiöse Betätigung, so ergab sich als Folge der Erfahrungen des 2. Krieges für ihn die Notwendigkeit, seine Kirchenpolitik in weltlicher Hinsicht zu überprüfen und sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, die katholische Kirche zu einem Staatsinstrument für die religiöse und sittliche Erziehung des schlesischen Volkes zu machen. Er verschärfte die Staatsaufsicht über die Geistlichkeit und traf Maßnahmen, die nach wie vor bestehenden Verbindungen mit Österreich und anderen auswärtigen Mächten zu beseitigen. Dazu gehörte sein ständiges Bestreben, den Einfluß auswärtiger geistlicher Oberer auszuschalten. Es war für ihn ein schwerer Verlust, als der Bischof im Alter von 49 Jahren am 28. September 1747 starb. Schon lange hatte Sinzendorf sich nicht mehr seinen Aufgaben gewachsen gefühlt. Außerstande, den von ihm hochgeschätzten Landesherrn zu hintergehen und die Staatsinteressen zu verraten, rieb er sich mehr und mehr im inneren Konflikt zwischen seiner Loyalität gegen den König und seinen Pflichten als Amtswalter der Römischen Kirche auf. Lebensmüde, empfand er den Tod schließlich als eine Erlösung.

Am 3. Oktober wurde Schaffgotsch, der es schließlich verstanden hatte, sich bei den führenden schlesischen Prälaten die glänzendsten Zeugnisse als Mensch und Politiker zu verschaffen, vom König in die weltliche Verwaltung seines Bistums eingesetzt, und nachdem auch Benedikt XIV., der durch das Gutachten seines eigens dazu nach Breslau entsandten Kommissars und die ständige Verwendung des Königs tief beeindruckt worden war, seine Bedenken zurückgestellt hatte, am 3. Februar 1748 vom Domkapitel zum Bischof gewählt und vom Papst bestätigt⁴⁰⁾. Schon vor der Bischofswahl bahnte sich allerdings etwas an, was nach ihr vollendete Tatsache wurde: seine Verwandlung vom königlichen Günstling zum folgerichtigen Vertreter seiner Kirche, der sich aller diplomatischen Mittel bediente, um die kirchlichen Belange durchzusetzen⁴¹⁾, so daß schon einige Wochen nach der Wahl der König ihn davor warnte, sich mit ihm, dem er den Bischofssitz verdanke, zu überwerfen⁴²⁾.

In der Folgezeit spitzte sich das Verhältnis zwischen beiden immer mehr zu.

³⁹⁾ a.a.O. S. 585 ⁴⁰⁾ Vgl. Publ. 3 ⁴¹⁾ Theiner II S. 4—6, 15, 16, 35, 36, 46, 48
⁴²⁾ Publ. 3 S. 132—147

b) Abstellung der katholischen Religionsbeschwerden.

Friedrich wünschte Verträglichkeit und freundschaftliches Einverständnis zwischen Protestanten und Katholiken, und er entschloß sich, den ständigen Bemühungen von Papst, Bischof, der ihm befreundeten katholischen Höfe und der schlesischen Katholiken sein zur Erleichterung der Wahl von Schaffgotsch gegebenes Versprechen um Abstellung der Religionsbeschwerden zu erfüllen. Damit sie möglichst auf gütlichem Wege erledigt wurden, entzog er sie dem ordentlichen Verwaltungswege und beauftragte eine aus Cocceji, v. Münchow, dem Fürstbischof, Domprobst Frh. v. Lange und Generalvikar Frh. v. Oxle bestehende Kommission mit ihrer Bereinigung. Das „Reglement über die Religionsbeschwerden in Schlesien“ vom 8. 8. 1750 umriß die Grundsätze der Gewissensfreiheit: Es ist jedem Untertanen unversehrt, die katholische bzw. evangelische Religion anzunehmen und darin Unterricht zu nehmen. Keinem, der sich zu einer anderen Religion bekennen will, dürfen von irgendeiner geistlichen oder weltlichen Stelle Hindernisse in den Weg gelegt werden. Schon innerhalb von 14 Tagen hatte die Kommission sämtliche Religionsbeschwerden behoben, und während der Papst darüber seine Freude ausdrückte, wies Friedrich seine Organe an, alles zu vermeiden, was irgendwie dem Römischen Hof zuwider sein konnte⁴³⁾.

c) Vorbereitung auf die kommende kriegerische Auseinandersetzung.

Friedrich wußte, daß Maria Theresia den Verlust Schlesiens nicht verwinden konnte, und ungeachtet aller Befriedigungsmaßnahmen gab es in diesem Lande noch Kräfte, die lieber wieder unter das katholische Haus Österreichs zurückgekehrt wären und trotz aller Abwehrmaßnahmen Verbindungen mit dem potentiellen Feinde Preußens unterhielten. Während sich die Pfarrer bereits an die preußische Herrschaft gewöhnt hatten, war dies bei den Domherren und einem Teil der Klostergeistlichkeit nicht der Fall. In Glogau und Oberglogau ereigneten sich Fälle, in denen Mönche Soldaten bei der Desertion begünstigten, so daß der König dem Papst, der mit ihm in der Verwerfung solchen Verhaltens übereinstimmte, 1752 mitteilen ließ, daß Begünstigung der Desertion ohne Unterschied mit Hängen bestraft würde, ließ jedoch aus Hochachtung für den Papst eine nunmehr verhängte Todesstrafe in eine Geldbuße umwandeln⁴⁴⁾.

Der neue Minister für Schlesien, v. Massow, wurde angewiesen, auf Korrespondenz mit Österreich zu achten und dem Fürstbischof zu mißtrauen, da bereits Beweise genug vorlagen, um ihn „für doppelzünftig und für einen Verräter zu halten“⁴⁵⁾. Daher bestimmte er am 26. 4. 1754, daß alle seine Veröffentlichungen vor dem Druck der Zensur durch den Dirigierenden Minister oblagen, und alle päpstlichen Bullen und Breven vor der

⁴³⁾ a.a.O. S. 276, 280, 292, 273 ⁴⁴⁾ Publ. 2 S. 234, 236, Publ. 3 S. 409, 545, 606

⁴⁵⁾ Publ. 3 S. 503, 13. 5. 1754

Veröffentlichung des königlichen Placets bedurften⁴⁶⁾, erteilte aber dem Minister, dessen Auftreten gegen den Bischof ihm zu schroff zu sein schien, die erbetene Entlassung⁴⁷⁾.

Im Hinblick auf die kriegerische Auseinandersetzung, die der König kommen sah, war es wichtig, das schlesische Volk möglichst auf seiner Seite zu haben. Um die Evangelischen über die ihnen von Österreich drohenden Gefahren aufzuklären, ließ er eine Schrift über die Bedrückung der österreichischen Protestanten verbreiten, die diese an das Corpus Evangelicorum in Regensburg gesandt hatten, und die das Corpus dort hatte drucken lassen⁴⁸⁾. Die katholischen Geistlichen in Berlin, besonders die Militärgeistlichen, wurden Ende 1755 angewiesen, „sich aller Intriguen und aller üblen Einflüsterungen bei denen katholischen Soldaten . . . oder ihne schlechte Sentiments von Mich und Meinem Staate beizubringen“, zu enthalten⁴⁹⁾. In Schlesien wurde Februar 1756 die Portofreiheit der Bettelorden abgeschafft, da sie zu verräterischer Korrespondenz mißbraucht worden war⁵⁰⁾.

Im Reich und in Europa war die konfessionspolitische Lage gespannt. Die Assecurations-Akte von 1754, in der sich der zum Katholizismus übergetretene Erbprinz von Hessen-Kassel verpflichtete, als Landgraf jede konfessionelle Änderung zu unterlassen, und die Garantie der Könige von Großbritannien, Schweden, Dänemark, der Niederlande, Preußens und der deutschen evangelischen Reichsstände zur Aufrechterhaltung der protestantischen Religion in jenem Land empfand Österreich als eine Niederlage und bemühte sich seinerseits, eine neue Liga der katholischen Reichsfürsten zustandezubringen, um, wie es bereits im Dreißigjährigen Krieg vergeblich versucht hatte, die Vormachtstellung im Reich zu erobern. Auf dem Reichstag waren die evangelischen Reichsstände gegenüber der zielbewußten, auf Erweiterung der katholischen Machtsphäre gerichteten, die Grundgesetze des Reiches und die kaiserlichen Wahlkapitulationen antastenden Politik in die Defensive gedrängt. Um den drohenden Gefahren zu begegnen, bemühte sich Friedrich, die protestantischen Kräfte des Reiches, verstärkt durch Großbritannien, zusammenzufassen. Denn er war fest davon überzeugt, daß der Wiener Hof auf einen Krieg zusteuere und daß er diesen Krieg, wenn nicht anders, dann als einen Religionskrieg, herbeiführen wolle⁵¹⁾.

Während er im Vertrag von Westminster mit England vom 16. 1. 1756 keinen Widerspruch zur alten Verbindung mit Frankreich erblickte, erklärte Frankreich die Erneuerung des preußisch-französischen Vertrages für unnütz. Setzte der preußische König das ihm am meisten am Herzen liegende Bündnis mit Frankreich aufs Spiel, um es vom deutschen Boden fernzuhalten, so war Österreich in dieser Hinsicht weniger bedenklich, zumal es die Ansicht vertrat, daß Großbritannien aus religiösen Sympathien

⁴⁶⁾ a.a.O. S. 470/1 ⁴⁷⁾ a.a.O. S. 582—596, 616 ⁴⁸⁾ a.a.O. S. 532 ⁴⁹⁾ a.a.O. S. 606/7

⁵⁰⁾ a.a.O. S. 625, 653 ⁵¹⁾ a.a.O. S. 654 ff.

Preußen Österreich vorzog. Es war ein wichtiges Argument des Voltairianers Kaunitz, des Urheber und Vollziehers der Allianz mit Frankreich, die Verbindung zwischen England und Preußen als ein protestantisches Bündnis gegen die katholischen Staaten hinzustellen, und er traf damit in Paris auf fruchtbaren Boden. Denn die Politik Ludwigs XV. wurde maßgebend beeinflusst von Mme. de Pompadour, die unter Anleitung des Jesuitenpaters de Sacy bestrebt war, sich sowohl wie auch den König zu den Pflichten eines frommen Christenmenschen zurückzuführen. Abbé Bernis, Vertrauter der Pompadour und Unterhändler Frankreichs in Paris, erklärte dem österreichischen Gesandten, sein König gedenke, mit Österreich in eine dauernde Verbindung zu treten, denn dies erfordere das Interesse der Religion, nicht allein das der beiden Reiche. Kaunitz verlieh seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß auch Frankreich dem sich bildenden protestantischen Bund abgeneigt sei, und betonte, daß der Zusammenschluß mit Frankreich und Rußland die Möglichkeit biete, Reich und Religion zu festigen. Nur durch einen Krieg könne die Unterdrückung der katholischen Religion im Reich verhindert und das oberstrichterliche Amt des Kaisers gewahrt werden. Die hessische Assecurationsakte bezeichnete er als den Rechten und der Wohlfahrt der katholischen Kirche zuwiderlaufend. Vielleicht sei die Allianz zwischen Frankreich und Österreich ein Mittel der göttlichen Vorsehung, „um dem ganzen Unwesen auf einmal ein Ende zu machen“. Der Marquise gelang es, den König in ihrem Sinne zu beeinflussen, und auf dem Ministerrat von Versailles vom 19. 4. 1756 wurde in Verfolg der von Bernis vorgetragenen Absicht des Königs, „zur Förderung der Religion und der Ruhe in Europa“ eine Allianz mit Frankreich zu schließen, das Bündnis genehmigt. Ludwig XV. wollte durch Niederringung des Königs von Preußen der katholischen Kirche einen Dienst erweisen, und die jahrhundertelange Feindschaft zwischen dem Kaiser und Frankreich wurde abgelöst durch das katholische Gemeinschaftsgefühl. Maria Theresia erklärte, sie habe noch kein Abkommen mit so vergnügtem Herzen unterschrieben, und man beglückwünschte sie zum Abschluß des Vertrages, der dem Besten des Landes sowohl wie der Religion diene⁵²⁾. Wie Kaunitz äußerte, mußte die Wiedereroberung Schlesiens, das Hauptziel Österreichs, diesem wieder die alte Autorität und dem Katholizismus das Übergewicht im Reiche verschaffen⁵³⁾. So wurde der dritte Kampf um Schlesien zum Kampf um die Erhaltung des Bestandes des deutschen und europäisch-kontinentalen Protestantismus.

6.) *Der Siebenjährige Krieg als Kampf gegen den Bestand des deutschen Protestantismus.*

Preußen sollte nach dem Willen seiner Gegner auf die Mark Brandenburg und Hinterpommern und der König für immer auf die Rolle eines un-

⁵²⁾ Ranke S. 176/7, 183 ⁵³⁾ a.a.O. S. 220

schädlichen Markgrafen von Brandenburg beschränkt werden. Die Existenz des Staates als selbständiger deutscher und europäischer Macht wie auch des Hauptbollwerks des Protestantismus auf dem Kontinent stand auf dem Spiele. Um das Beste aus seiner schwierigen Lage herauszuholen und die Zusammenfassung der Kräfte seiner Gegner zu verhindern, sah Friedrich kein anderes Mittel, als seinen Feinden zuvorzukommen, und am 29. August 1756 überschritt er die sächsische Grenze.

a) Vom Kriegsbeginn bis zur Schlacht bei Leuthen.

Auf beiden Seiten wurde der Krieg sogleich nicht nur mit materiellen Waffen, sondern auch mit großem Aufwand an Propaganda geführt, und es ist kennzeichnend für den ideologischen Hintergrund des Kampfes, daß sie im wesentlichen auf die Kritik der Kirchenpolitik des Gegners abgestellt war. Österreich gab mit dem Berichte der Reichstagsgesandtschaft vom 28. 10. 1756 ein „Kurzes Verzeichnis“ heraus, worin es die Fälle anführte, in denen Preußen den kirchlichen Status quo verletzt hatte, insbesondere 1.) Einmischung in die Wahl von geistlichen Vorstehern, 2.) übermäßige Besteuerung der Geistlichkeit, die sonst nach der Landesverfassung gleiche Kontributionslast wie die weltlichen Stände trug, jetzt aber fast um die Hälfte mehr als diese zu tragen hatte. Das „Kurze Verzeichnis“ wurde Punkt für Punkt widerlegt durch ein „Promemoria“ des Generalfiskals Gloxin, wonach der Bestand der katholischen Religion auf strengste gewahrt worden sei. Was die Wahrung der landesherrlichen Rechte betreffe, so habe Preußen nur von den Rechten seines Vorgängers, nämlich Österreichs, Gebrauch gemacht. Auch die Besteuerung erfolgte im Rahmen der alten schlesischen Landesverfassung. Gloxin erbrachte auch den — von Schaffgotsch bestätigten — aktenmäßigen Nachweis, daß die Wahl Sinzendorfs durch den Wiener Hof erzwungen worden war. Auch Schaffgotsch widerlegte in einer Denkschrift vom November 1756 die österreichischen Vorwürfe, daß Preußen den kirchlichen Status quo in Schlesien verletzt habe. Beide Schriften wurden zur „Ausführlichen Beantwortung“ des wieners „Kurzen Verzeichnisses“ zusammengefaßt, die am 30. 11. 1756 versandt wurde⁵⁴⁾.

Besondere Aufmerksamkeit galt dem katholischen Klerus. Ein Hirtenbrief und ein Gebet, von Schaffgotsch für seine Geistlichkeit verfaßt, wurde zur Benutzung für die katholischen Kirchen in Berlin, Potsdam, Spandau und Stettin übersandt, damit auch diese den göttlichen Segen für die preußischen Waffen erbaten, und der Fürstbischof selbst schrieb am 10. 11. 1756 an den König: „E.M. kann versichert sein, daß ich es mir zu einem Gesetz und zu einer wahren Pflicht mache, mit allen meinen letzten Anstrengungen zum Wohle und zum Vorteile seiner gerechten Sache und zum guten

⁵⁴⁾ Publ. 3 S. 666, 674 ff., 689

Erfolg unsrer Waffen beizutragen, die unser Vaterland von der österreichischen Sklaverei erretten werden, die ich bis zum letzten Augenblick meines Lebens verachten werde.“ In den schlesischen Anteilen der Diözesen Krakau und Olmütz wurden zwei königliche geistliche Vertreter ernannt, um königliche Befehle bekanntzugeben und die Katholiken im Sinne Preußens zu beeinflussen⁵⁵⁾.

Ungeachtet aller Ermahnungen wurde nur zu bald offenbar, daß man nach wie vor mit österreichfreundlichen Neigungen in der katholischen Geistlichkeit rechnen mußte. Nachdem am 7. 1. 1757 die im glatzer Jesuitenkolleg aufbewahrten Getreidevorräte und Montierungsgegenstände verbrannt waren und der begründete Verdacht bestand, daß das Feuer von den Jesuiten wenigstens begünstigt worden war, wurden sie aus der Stadt ausgewiesen. Wiederum ereigneten sich Fälle, in denen in der Beichte Soldaten zur Desertion verleitet wurden, so daß Schaffgotsch in zwei Hirtenbriefen auf die darauf stehende Todesstrafe hinwies. Darin schrieb er auch die schwerwiegenden Worte: „Es lehret uns das Hl. Evangelium ganz klar, daß niemand zwei Herren dienen könne, folgen auch nicht zweien Herren einen gleichmäßigen Eid der Treue ablegen und selben genau beobachten. Und da . . . keine geistliche und weltliche Obrigkeit, sondern bloß allein der rechtmäßige Landesherr den Unterthan lossprechen kann, so . . . ist jeder seinem Gewissen schuldig, unentbehrlich so lang genau und fest zu halten . . ., bis er von seinem rechtmäßigen Landesherrn darvon entlassen wird“⁵⁶⁾. Der Bischof wurde auch angewiesen, für jede Garnison einen zuverlässigen Geistlichen namhaft zu machen, bei dem allein die Soldaten beichten durften. Hinsichtlich des Erfolges dieser Maßnahme war v. Schlabrendorff, der seit 1755 schlesischer Minister war, allerdings skeptisch. Auf Grund seiner Erfahrungen war ihm klar, „wie wenig dem Bischof, aller Vorstellung ohngeachtet, . . . zu trauen war“, zumal er beim Einfall der Österreicher in Schlesien schlechte Haltung bewiesen und entgegen des Ministers Warnungen sich mit Lieferungen an die Feinde sehr entgegenkommend gezeigt hatte. Doch legte der König dies mehr als Unbesonnenheit und Leichtsinn aus. Ebenso ging er auf den Wunsch Schlabrendorffs, einen Dominikaner aus Neisse wegen Anstiftung zur Desertion hängen zu lassen, nicht ein, da er größten Wert darauf legte, keine Märtyrer zu schaffen. Zwar wurde sogar eine Berliner Kommission zur Untersuchung des Verhaltens von Beamten und Geistlichen in Schlesien eingesetzt. Doch pflichtete er dem Gutachten des Großkanzlers v. Jariges bei, die Sache vor der Hand niederzuschlagen, um damit einen staatlichen Gnadenbeweis zu liefern⁵⁷⁾. Nur ein einziges Mal kam es zur Vollstreckung eines Todesurteils, als am 30. 12. 1757 vor der Festung Glatz der Kaplan Faulhaber gehängt wurde, weil er in der Beichte einen Soldaten zur Desertion veranlaßt haben sollte. Der Fall ist bis in die Gegenwart hinein erörtert worden. Kernpunkt der

⁵⁵⁾ a.a.O. S. 669 ⁵⁶⁾ a.a.O. S. 685, 693/4, (21. 2./27. 7. 1757)

⁵⁷⁾ a.a.O. S. 694. 24. 8. 1757. Publ. 4 S. 6, 9. 2. 2. 1758

Beichte war die Frage, ob es eine Sünde sei, wenn man einem Ketzer einen Eid bräche. Das Kriegsgericht war der Überzeugung, daß die Art der geistlichen Beratung dem Soldaten Raum ließ, seine Desertion zu rechtfertigen, und der König bestätigte das Todesurteil. Nach dem Tode Faulhabers, eines aufrechten Mannes, der bis zuletzt im Gefängnis seinen geistlichen Pflichten nachging, widerrief der Deserteur seine Aussage. Die Tragik des Geistlichen bestand darin, daß sich der Fall in einer Zeit höchster Not ereignete, in der der König strengsten Rechtsmaßstab anlegte, um wohl alle die abzuschrecken, die im Kampf um Sein und Nichtsein des Staates die Bestrebungen des Feindes förderten⁵⁸⁾.

Nach der Schlacht bei Kolin am 18. 6. 1757 gestaltete sich die Lage für Preußen zusehens ungünstiger, und Österreich sah den Augenblick gekommen, Schlesien in seinen Besitz zu nehmen. Damit war auch für solche unsicheren Elemente der Provinz, die sich bisher zurückgehalten hatten, die Zeit gekommen, aus ihrer Reserve hervorzutreten und offen für den Feind Partei zu ergreifen. Zu ihnen gehörte der Bischof, der sich jetzt offen zu Österreich bekannte und gegen Preußen arbeitete. Wohl verwarnte ihn am 12. September der König. Ernst, aber maßvoll schrieb er ihm unter Aufzählung aller ihm bekannt gewordenen zuverlässigen Nachrichten und überließ es seiner Einsicht, „eine wie schlechte Rolle ein undankbarer Mensch bei Freund und Feind spielt“. Eigenhändig führte er als Nachschrift hinzu: „Hüten Sie sich, eine Dummheit zu machen, oder Sie werden es ein ganzes Leben lang bereuen!“ Unternehmen wollte er gegen ihn nichts, um eine Auswirkung auf des Bischofs Anhänger zu vermeiden. Eine Woche später meldete man ihm, daß Schaffgotsch wegen seiner Aussöhnung mit Wien verhandle, und am 22. Oktober, daß der Wiener Hof ihm für seinen Hirtenbrief vom Frühjahr 1757 Pardon gewährt habe unter der Bedingung, daß er mit allen Kräften das Interesse Wiens fördere⁵⁹⁾.

In Schlesien verschlechterte sich die militärische Lage zusehens. Nachdem Winterfeld bei Moys geschlagen worden war, zog sich der Herzog von Bevern, der Schlesien und die Lausitz gegen die Österreicher decken sollte, bis nach Breslau zurück, um nicht von der Provinz abgeschnitten zu werden, während ihm Carl von Lothringen mit überlegenen Kräften folgte. Am 14. November kapitulierte die Festung Schweidnitz, die der König als den Schlüssel zu Schlesien betrachtete. Einen Tag später drückte ihm Schlabendorff seine Besorgnis aus, daß der preußischen Armee die Zufuhr abgeschnitten werden könne. „Die Katholiken und Übelgesinnten sehen dies wohl ein, und ist daher ihr einziger und ganz publicer Wunsch, daß E.M. der hiesigen Armee nur nicht zu Hilfe kommen und hiesiger Stadt und Gegend Luft machen möchten, weil der Feind solchenfalls bald mit Breslau und sodann vollends mit Schlesien reinen Tisch machen werde“⁶⁰⁾. Bald

⁵⁸⁾ Fouqué S. 91/92 ⁵⁹⁾ Publ. 3 S. 696/7, 700, Publ. 4 S. 10 ⁶⁰⁾ Publ. 3 S. 707

darauf geriet der Herzog von Bevern auf einem Erkundungsritt in Gefangenschaft, und am 24. November ergab sich die Hauptstadt.

Doch die Freude der österreichisch Gesinnten war nur kurz. Der König war nach der Schlacht bei Roßbach am 5. November nach Schlesien aufgebrochen, und am 5. Dezember fügte er den Österreichern bei Leuthen eine vernichtende Niederlage zu. Mit dem Gesang evangelischer Kirchenlieder rückten die Preußen in den Kampf, und den protestantischen Württembergern, die auf österreichischer Seite fochten, muß eigenartig zu Mute gewesen sein, als sie die Choräle hörten, die auch die ihren waren, und als sie für eine Sache kämpften, die mit ihrer religiösen Überzeugung in Widerspruch stand. Denn, wie Ranke schreibt, „es war ein Kampf der Religion, nicht ein ausgesprochener, aber ein solcher, der in der Sache lag und den jedermann durchfühlte“⁶¹⁾.

An demselben Tage reiste der Fürstbischof, — wie er dem König schrieb, auf Wunsch der Kaiserin, — von Breslau nach Schloß Johannesberg, der bischöflichen Residenz im österreichischen Diözesananteil, begab sich aber schon nach einigen Tagen weiter nach Rom. In einem Schreiben an den König rechtfertigte er den Schritt mit dem Verlust seiner Gnade. Friedrich ließ den Brief veröffentlichen und befahl, den weltlichen Besitz von Bistum und Bischof in staatliche Verwaltung zu nehmen⁶²⁾.

b) Verschärfung der außenpolitischen Lage durch die Wahl Papst Clemens' XIII.

Unter dem Drange der Entwicklung fühlte sich der König an die strikte, vertragsmäßige Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Katholiken nicht mehr gebunden. Am 31. 12. 1757 wurde die Zahlung der Stolgebühren seitens der Evangelischen an die katholische Geistlichkeit aufgehoben, und in den ganz evangelischen Dörfern, denen früher katholische Pfarrer und Schulmeister aufgedrängt worden waren, sollten diese als Leute, die den Protestanten „nur zur großen Last und Beschwerde, in keinem Stücke aber von einigem Nutzen gewesen sind“, sofort weggeschafft werden. Am 6. 12. 1758 wurde verordnet, daß kein katholischer Geistlicher mehr ohne schriftliche Erlaubnis des Dirigierenden Ministers verreisen durfte⁶³⁾.

Am 3. 5. 1758 starb Benedikt XIV.. Mit großer Weisheit hatte er die schwierigen Angelegenheiten der schlesischen Kirche behandelt und zwischen Kirche und Staat vermittelt, ohne den Rechten beider zu nahe zu treten. Sein Nachfolger Clemens XIII. besaß nichts von der versöhnlichen Einstellung Benedikts, mit der selbst unüberbrückbare Gegensätze behandelt worden waren, sondern kannte nur ein Ziel: die Durchsetzung der alten Machtansprüche der päpstlichen Hierarchie und in Deutschland Niederbringung des protestantischen Preußens. Kaiser Franz I. ermahnte er, seines

⁶¹⁾ Ranke S. 316 ⁶²⁾ Publ. 4 S. 7, 10. ADB. 30 S. 545 ff. ⁶³⁾ Publ. 3 S. 702

Amtes als Schirmvogts der Kirche zu walten, und Marschall Daun bedachte er nach seinem Erfolge bei Hochkirch am 14. 10. 1758 mit einem geweihten Degen und Hut. Aber auch die französischen Waffen sollten zur Erreichung seines Zieles beitragen, und er schrieb an Ludwig XV.: "... Euch erkennen die Fürsten des kirchlichen Deutschlands als Bürgen an und versprechen sich in Euch einen starken Verteidiger ihrer zu wahren Rechte. . . . Der allmächtige Gott selbst hat E.M. mit dem österreichischen Hause durch die enge Übereinstimmung der Waffen sowohl wie der vernünftigen Gründe verbunden." Preußen hielt nun zwar den evangelischen Reichständen die ihnen drohenden Gefahren vor Augen. Doch blieb die erhoffte Reaktion aus, nicht zum geringsten aus Furcht vor dem Beispiel des Landgrafen von Hessen-Kassel, der sich und seine Leute durch ein Bündnis mit Preußen der Wut der Österreicher und Franzosen ausgesetzt hatte. Eine von Clemens Österreich zur Fortsetzung des Krieges gewährte Ermächtigung, von den Mediatstiftern im Reich den Zehnten ihrer Einkünfte zu erheben, wurde von Friedrich mit der Erhebung des Zehnten von allen Stiftern und Klöstern seiner Lande für die Kriegskasse beantwortet, doch ließ er sich zu einer milden Handhabung des Erlasses bestimmen ⁶⁴).

Im Bistum Breslau festigte sich allmählich die Lage. Das Generalvikariatamt übernahm 1758 das ganze Domkapitel, welches, da es unter sich niemals einig war, nicht so leicht schädlich sein konnte, und als am 3. 6. 1760 der Prälat Mauritz v. Strachwitz nominiert wurde, kehrte Ruhe und Ordnung im Bistum ein. Er ordnete sich streng den staatlichen Belangen unter, vermied ernsthafte Reibungen und erwies sich in den letzten schweren Kriegsjahren als Stütze und Entlastung von König und Minister ⁶⁵).

Noch einmal, wenn auch nur flüchtig, wurde im Kriege das Charakterbild Schaffgotschs ergänzt, als die Österreicher im Sommer 1762 die Festung Neiße durch Überrumpelung und Verrat nehmen wollten. Der Festungskommandant v. Grant legte seinem Bericht über den mißlungenen Anschlag die Abschrift eines abgefangenen Briefes von Schaffgotsch an einen ihm eng befreundeten Pandurenhauptmann bei, aus dem die Kenntnis des Plans hervorging ⁶⁶).

c) Friedensverhandlungen.

Ebenso wie bei den ersten beiden Friedensschlüssen, so lag auch diesmal das Schwergewicht der Verhandlungen mit Österreich auf dem katholischen Religionswesen in Schlesien, während hinsichtlich Sachsens Preußen Wert darauf legte, die Aufrechterhaltung der protestantischen Religion gewahrt zu wissen. Ging es Österreich, das durch Hofrat v. Collenbach vertreten war, wieder um die möglichste Selbständigkeit der katholischen Kirche, so bestand Preußen, vertreten durch den Geh. Legationsrat v. Hertzberg, auf der uneingeschränkten Wahrung seiner Souveränitätsrechte. Österreich

⁶⁴) Publ. 4 S. 38—56 ⁶⁵) Publ. 4 S. 50, 75, 91 ⁶⁶) Publ. 4

wollte alle seine während des Krieges in geistlichen, politischen und bürgerlichen Dingen in den von ihm besetzten Gebieten getroffenen Maßnahmen anerkannt wissen. Der Artikel über die Aufrechterhaltung der katholischen Religion in Schlesien war der für Collenbach schwerwiegendste, am meisten behandelte. Der Österreicher sah sich außerstande, den Status quo des Friedens von Breslau anzuerkennen, und so wurde schließlich in Hubertusburg am 15. Februar 1763 der folgende von ihm vertretene Entwurf des umstrittenen Religionsartikels als endgültige Fassung des Art. XIV angenommen:

„S.M. der König von Preußen erkennt die katholische Religion in Schlesien in dem Stande an, in dem sie sich zur Zeit der Präliminarien von Breslau und des Friedensvertrages von Berlin befand, ebenso wie einen jeden Einwohner dieses Landes in seinen rechtmäßigen Besitzungen, Freiheiten und Privilegien, unbeschadet jedoch der völligen Gewissensfreiheit der protestantischen Religion und der Souveränitätsrechte.“

Der letzte preußische Entwurf hingegen lautete: „S.M. der König von Preußen erkennt die freie Ausübung der katholischen Religion in Schlesien auf dem Fuße des Status quo der Präliminarien von Breslau an, . . .“. Hierzu bemerkte Hertzberg: „Was den Religionsartikel betrifft, so habe ich ihn bis zum äußersten disputiert und habe ihn erst zugestanden, als es sich darum handelte, den Vertrag ins reine zu schreiben. Ich hatte den Eindruck (und die Sachsen, die übrigens mehr für mich als für ihn eingenommen waren, haben es mir auch versichert), daß er lieber die Verhandlungen abbrechen würde, als in einem Artikel nachzugeben, an dem er den Ruhm und das Gewissen seines Hofes so wesentlich interessiert glaubte. Ich habe also am Ende nachgegeben gemäß der Erlaubnis, die mir E.M. diesem Artikel entgegenzuhandeln glauben würde, da er nur das Beispiel gab, indem ich indessen gleichzeitig erklärte, daß, wenn es E.M. eines Tages für ratsam fände, die Jesuiten aus Schlesien zu verjagen, er nicht diesem Artikel entgegenzuhandeln glauben würde, da er nur das Beispiel mehrerer katholischer Souveräne nachahmen würde. Herr v. Collenbach konnte damit nicht übereinstimmen. Aber ein großer Freund, der er von den Jesuiten ist, hat er mich sehr gebeten, für sie einzutreten, indem er betonte, daß ihre Verfolger ihnen Unrecht täten und daß es dennoch für die Gesellschaft sehr nützliche Leute seien“⁶⁷⁾.

Die weltpolitische Entwicklung zwang Österreich, Frieden zu schließen, und es ist kennzeichnend, daß sich Maria Theresia gleichsam dafür entschuldigte, daß sie den König von Preußen nicht in die gehörigen Schranken zurückgewiesen habe, „obgleich es für die Wohlfahrt des Erzhauses, die katholische Religion und die Verhältnisse des Deutschen Reiches an sich notwendig wäre“⁶⁸⁾.

⁶⁷⁾ a.a.O. S. 93—101 ⁶⁸⁾ Ranke S. 376

7.) Die Friedenszeit.

a) *Sicherung des Staates und Förderung des katholischen Kulturwesens.* Den Fürstbischof ließ Friedrich unter die allgemeine Amnestie fallen, und die Vermögensbeschlagnahme hob er auf Wunsch des Wiener Hofes auf. Doch wünschte er ihn nicht mehr zu sehen, wies ihm Oppeln als Wohnsitz zu und bestimmte, daß er in allen Funktionen, die nach kirchlichem Gesetz nicht der Bischof selbst ausüben mußte, durch den Weihbischof vertreten wurde, womit er praktisch kaltgestellt war. Schaffgotsch hielt sich aber nicht an die auferlegten Bedingungen und floh schließlich nach einigen mißglückten Versuchen Anfang April 1766 ins Österreichische, wo er nach 29jährigem Exil auf Schloß Johannesberg 1795 starb. Während seine Einkünfte vom Staat verwandt wurden, übernahm seine geistlichen Funktionen bis zu Schaffgotschs Tode der Weihbischof ⁶⁹⁾.

Die konfessionelle Befriedung Schlesiens wurde fortgesetzt. Am 30. April 1765 wurde der Parochialnexus zwischen katholischen Geistlichen und evangelischen Gemeinden gänzlich aufgehoben, so daß diese nicht mehr zu Beiträgen für katholischen Kirchen-, Schul- und Pfarrhausbau verpflichtet waren. Obgleich es aber zu diesem Zeitpunkt 165 katholische Kirchen ohne einen einzigen Katholiken und 85 Kirchen mit nur 1—4 Gläubigen gab, wurden sie nicht eingezogen, da Friedrich es immer noch für besser hielt, sie verfallen zu lassen, als sie den Katholiken wegzunehmen ⁷⁰⁾. 1766 wurden alle Feste zur Erinnerung an die Vertreibung der Evangelischen verboten ⁷¹⁾. Um das bis dahin sehr im argen liegende schlesische Schulwesen grundlegend zu reformieren und brauchbare Staatsbürger heranzubilden, bediente er sich des Abtes von Sagan Ignaz v. Felbiger, und das von diesem entworfene „General-Landschulreglement für die Katholiken vom 3. 11. 1765“ gab bis ins einzelne gehende Richtlinien für die Organisation des Schulwesens, Ausbildung der Lehrer, Lehrplan und Unterrichtsmethoden und führte die Schulpflicht für alle Kinder vom 6.—13. Lebensjahr ein ⁷¹⁾. Die geistlichen Güter wurden der staatlichen Wirtschaft nutzbar gemacht, und bald zeugten allenthalben Fabriken und landwirtschaftliche Anlagen von dem Aufschwung, den die Provinz unter preußischer Herrschaft nahm ⁷²⁾. Als Portugal (1752), Frankreich (1762), Spanien (1767) und Parma (1768) den Jesuitenorden verboten und Versailles, Wien und Madrid daran gingen, Klöster aufzuheben, folgte Friedrich dem Beispiel nicht, da er die Jesuiten als Lehrkräfte zu erhalten wünschte, so daß er vom Jesuitengeneral sogar gedrängt wurde, die Protektion über den Orden zu übernehmen, was er jedoch ablehnte. Als 1773 der neue Papst Clemens XIV., ein großer Verehrer des Königs, den Orden aufhob, waren es nur das protestantische Preußen und das orthodoxe Rußland, die ihn weiter duldeten. Leidenschaftslos setzte Friedrich seine Kenntnis von der historischen Ge-

⁶⁹⁾ Publ. 4 S. 107—129, 274, 286, 288, 292 ⁷⁰⁾ a.a.O. S. 201, 239, 241

⁷¹⁾ a.a.O. S. 255—273, 193 ⁷²⁾ a.a.O. S. 247

fährlichkeit des Ordens für seinen Staat hintan und stellte, ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten geleitet, die persönliche Befähigung vor die politische Zuverlässigkeit⁷³⁾. Sich den radikalen Neuerungen Kaiser Leopolds anzuschließen, lehnte er ab, ebenso wie er das den Papst demütigende Verhalten des Kaisers mißbilligte. In das Jahr 1773 fällt auch die Einweihung der Berliner Hedwigskirche, zu der er 1746 das Patent erteilt, den Bauplatz, Baumaterialien und Geld gestiftet und mit seinem Vertrauten, dem katholischen General v. Rothenburg, und dem Baumeister den Plan entworfen hatte. Zur Weihe des Altars forderte er Reliquien der Hl. Hedwig aus dem Kloster Trebnitz an und trug die Reisekosten des von ihm zur Kirchenweihe gebetenen Bischofs von Ermland⁷⁴⁾.

b) Friedlicher Ausklang des Kirchenregiments Friedrichs des Großen.

Des Königs ständige Sorge war, das Land innerlich zu festigen und bei dem Einfluß, den die Geistlichkeit auf das Volk ausübte, verlangte er, daß sie „immer Unterschied machen zwischen Schuldigkeit der Religion und der politischen Schuldigkeit. . . Was die Religionssachen sind, darin mische Ich Mich nicht. Aber das verlange Ich, daß ein Schlesier auch ein gutgesinnter ehrlicher und getreuer Unterthan sein soll und muß. . . Im übrigen ist es gleichviel, die Leute mögen evangelisch oder katholisch oder was für Religion sie wollen, sein, wenn sie nur ehrlich und treu sind“⁷⁴⁾. Glaubensfreiheit und Toleranzpflicht waren die Grundideen seiner Religionspolitik, und er duldete keinerlei Eingriffe in kirchliche Rechte durch Andersgläubige. Die beiden Hauptkirchen waren für ihn aber nicht dazu da, um den Menschen ihre Glaubenssätze zu vermitteln. Als Staatsanstalten waren sie verpflichtet, die Staatsbewohner zu guten Untertanen zu machen, sie zur Treue und Hingabe für den Staat anzuleiten und ihnen gute moralische Grundsätze einzuprägen, keine „trockenen, theoretischen Wahrheiten“, sondern Lehren, die die sittliche Höherbildung der Menschen und ihr Verhältnis untereinander und zum Staate förderten, und die Unterweisung in der Religion sollte mit umso größerem Nachdruck erfolgen, als „alle wahrhaften großen und guten Handlungen ihren alleinigen Grund in der Rechtschaffenheit des Herzens haben und durch die Beweggründe der Religion ihren vornehmsten Wert erhalten“⁷⁵⁾. Noch am 3. 8. 1785 gab der König seinen Grundsatz zu erkennen, „daß, wenn Leute von katholischer Religion was zu klagen haben, besonders was ihre Geistliche und Kirchengesetze betrifft, darüber niemand erkennen kann, als wer der katholischen Religion zugethan ist“⁷⁶⁾, und als er am 17. August 1786 in Sanssouci starb, fand bei den Leichenfeiern auch die Dankbarkeit des katholischen Volkes ihren Ausdruck⁷⁷⁾.

⁷³⁾ a.a.O. S. 576/7 ⁷⁴⁾ Publ. 5 S. 419 ⁷⁵⁾ a.a.O. S. 361. Publ. 4 S. 630 ff.

⁷⁶⁾ Publ. 5 S. 664 ⁷⁷⁾ Seppelt S. 86/7

IV. Die religionspolitische Lage im übrigen Europa.

Die damalige preußische Haltung in kirchlichen Dingen ist nicht nur deshalb hoch einzuschätzen, weil der Römische Stuhl machtlos war, sie ist es umso mehr, wenn man die Verhältnisse in Preußen mit denen anderer Länder vergleicht.

In *England* gestattete das Toleranzgesetz von 1791 den Katholiken die öffentliche Ausübung ihres Kultus und die Errichtung eigener Schulen. Erst die Emanzipationsbill von 1829 aber gewährte den Katholiken Gleichberechtigung, 1838 wurden die irischen Katholiken von der Pflicht der Zehntenzahlung an die protestantische Geistlichkeit entbunden, und die Hierarchie wurde 1850 wiederhergestellt. In *Dänemark* wurde noch 1777 und 1779 verordnet, daß Ordensgeistliche bei Todesstrafe das Land nicht betreten durften. Religionsfreiheit und bürgerliche Gleichberechtigung gewährte es 1849, die Hierarchie wurde 1869 wiederhergestellt. *Norwegen* gewährte 1845, *Holland* 1848 Religionsfreiheit, die Wiederherstellung der Hierarchie geschah in *Norwegen* 1869, in *Holland* 1853. *Schweden* gewährte beschränkte Religionsfreiheit 1784, bürgerliche Gleichberechtigung 1870.

Unter den katholischen Ländern des Reiches war *Bayern* bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein streng katholisches Land, wo jeder in protestantische Orte Reisende genau von den dortigen Agenten überwacht wurde, denen auch die Beicht- und Kommunionzettel vorgelegt werden mußten. Nachdem der freisinnige Graf v. Montgelas 1801 ein Toleranzedikt durchgesetzt hatte, nahm München nach hartem Widerstand den ersten evangelischen Bürger auf. Erst die Verfassung von 1818 gewährte den Protestanten Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung. Die französische Revolution kam auch dem *rheinischen* Protestantismus zugute, so daß 1802 in Köln der erste Gottesdienst abgehalten werden konnte. In *Frankreich* brachte das Toleranzedikt von 1787 den Protestanten Duldung, 1795 Religionsfreiheit, 1802 bürgerliche Gleichberechtigung. In *Österreich* erhielten die Evangelischen 1781 das Recht auf private, 1849 auf öffentliche Religionsausübung, 1861 bürgerliche Gleichberechtigung. In *Italien* erklärte das Konkordat von 1803 die katholische Religion zur Staatsreligion. Führt 1848 Savoyen auch den liberalen Laienstaat ein, so wurde doch im 20. Jahrhundert die Bekämpfung des Protestantismus mit Hilfe dreier dafür geschaffener Organisationen aktiviert. Der Faschismus führte den Katholizismus das zweite Mal als Staatsreligion ein, und der Protestantismus wird bis heute als unitalienisch und staatsgefährlich bekämpft. In *Spanien* bildeten sich, von schwerer Kerkerstrafe bedroht, nach 1860 die ersten kleinen evangelischen Kreise. Die durch die Revolution von 1868 gewährte Religionsfreiheit dauerte nur bis 1876, wo nach der Rückkehr der Bourbonen die Verfassung die katholische Religion wieder zur Staatskirche erklärte, und bis

heute besteht für Andersgläubige weder bürgerliche Gleichberechtigung noch das Recht auf öffentliche Religionsübung. Es ist also Brandenburg-Preußen, das die Toleranzidee als erster europäischer Staat verwirklicht hat und das ihr Prinzip einführte über ein Jahrhundert, bevor es andere europäische Staaten bei sich begründeten ¹⁾.

V. Die staatspolitische Bedeutung der fridericianischen Toleranz für Schlesien.

Es ist die Meinung vertreten worden, die Toleranz Friedrichs des Großen sei, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zu einem Teil zweckbedingt, durch politische Erwägungen bestimmt gewesen. Zweifellos hat der König ebenso wie seine Vorgänger mit der Verwirklichung dieser Idee einem sehr wichtigen Zweck gedient: dem der inneren Befriedung seines Staates. Die Idee selbst entsprach aber völlig seiner inneren Einstellung. Ebenso wie andere europäische Herrscher in ihren Staaten, so hätte auch er, wäre er religiös voreingenommen gewesen, gegen Andersgläubige vorgehen können. Tat er es nicht, so deshalb, weil er das Glaubensbekenntnis aus der Sphäre des Staates herausnahm und in die des einzelnen Staatsbürgers verwies; weil er die Wahl des Bekenntnisses nicht als Staatsangelegenheit, sondern als Privatsache betrachtete. Er wünschte zwar Religiosität seiner Staatsbewohner im Sinne des Ganzheitsprinzips, indem er den beiden Hauptbekenntnissen die Aufgabe der Menschenveredelung und Volkerziehung zwies, überließ jedoch die Entscheidung über die Art der Religion dem einzelnen. Indem er den schlesischen katholischen Volksteil vor negativem Einfluß bewahrte, gleichzeitig aber seine religiösen Belange verständnisvoll förderte, brachte es das fertig, was fast zwei Jahrhunderten habsburgischer Unterdrückungspolitik nicht gelungen war: den Schlesiern eine Treue zum Staat einzupflanzen, die alle Stürme und Widrigkeiten überdauerte.

Die Geschichte der Schlesischen Kriege zeigt, daß die Religion nach wie vor eine wichtige Triebkraft in der europäischen Staatspolitik darstellte, und daß im Vergleich zum Dreißigjährigen Krieg sich hierin nichts Wesentliches geändert hatte. Auch in jenem Krieg spielten ja religiöse Gesichtspunkte nicht die alleinige Rolle. Friedrich wußte, daß er mit dem schärfsten Widerstand der Römischen Kirche gegen Preußen zu rechnen hatte, wenn er Schlesien der Einflußsphäre des katholischen Österreichs entriß und es in das protestantische Preußen eingliederte, und er zog daraus seine Folgerungen. Wenn er die neuerobernte Provinz sichern wollte, mußte er den mächtigen Einfluß der Römischen Kirche beseitigen und dem Willen des Staates alleinige Geltung verschaffen, indem er zwar die religiösen Angelegenheiten völlig der Kirche überließ, alle anderen Kirchensachen aber der Staatsaufsicht unterstellte und den Einfluß auswärtiger Oberer unterband, und das Beispiel seiner beiden Breslauer Bischöfe beweist, in welcher verhäng-

¹⁾ Vgl. hierzu Hergenröther, Encyclopaedia Britannica, Rel. in Gesch. u. Gegenw.

nisvolle Lage Menschen kommen, die zwei einander entgegengesetzten Gewalten zu dienen haben. Dadurch, daß Friedrich die Kirchen auf das religiöse Gebiet verwies und den Vorrang der staatlichen Gewalt proklamierte, schaltete er Kompetenzschwierigkeiten mit der Kirche aus und bewahrte seine Staatsbewohner vor Gewissenskonflikten. Den Kirchen schuf er die Möglichkeiten, sich frei von politischen Zwecken voll ihren geistlichen und erzieherischen Aufgaben zu widmen. Indem er seine Untertanen zur konfessionellen Verträglichkeit zwang, zeigte er ihnen, daß sie ungeachtet wesens- und umweltbedingter Verschiedenheiten Angehörige eines Staates waren, deren Aufgabe es war, nicht die Gegensätzlichkeiten zu suchen und zu betonen, sondern die Gemeinsamkeiten, um gemeinschaftlich an ihrem und des Gemeinwesens Wohle zu arbeiten. So schuf er inmitten einer Welt von Staaten, die ihre religiöse Einheit mit gewaltsamsten Mitteln aufrechtzuerhalten suchten, eine Insel religiösen Friedens, die, mag die Praxis auch nicht immer der Theorie entsprochen haben, selbst für die Gegenwart als Vorbild dasteht. Er erbrachte den Beweis, daß entgegen noch heute geltender Theorie keine Einheit der Religion erforderlich ist, um die innere Einheit des Staates zu sichern. „Wenn die Vielfalt der Religionen einem Staate schadet, so einzig und allein deshalb, weil die eine die andere nicht dulden, sondern sie auf dem Wege der Verfolgungen verschlingen will. Dort ist der Ursprung des Übels“ ¹⁾. Nicht die Vielfalt der Religionen, sondern die Unduldsamkeit zerstörte die Harmonie der Gemeinwesen. Daher bekämpfte er die Unduldsamkeit.

Durch seinen Gebietserwerb vermehrte Friedrich die Zahl der preußischen Katholiken, die vorher ungefähr 100 000 : 2 400 000 betragen hatte, um das achtfache. Er kannte die Geschichte genügend, um zu wissen, wie unheilvoll es sich auswirkte, wenn Staat und Kirche in ihren Interessen auseinandergingen, und insbesondere die enge Verbundenheit der habsburgischen und römisch-kirchlichen Interessen zwangen ihn, alle Maßnahmen zu ergreifen, um nachteilige Einflüsse und Einmischungen von außen fernzuhalten. Die Nichtanerkennung auswärtiger Oberer und die Ablehnung des Hl. Stuhls als Verhandlungspartners war ein notwendiges Mittel, die Existenz eines Staates im Staate zu vermeiden und den latenten Konfliktmöglichkeiten zwischen Staat und katholischer Kirche aus dem Wege zu gehen, einer Macht, deren weltliche Tendenzen andere waren als die des preußischen Staates, und die ihrer Natur und Tradition nach ein Opponent des preußischen Staatswesens als protestantischer Vormacht sein mußte. Kollegiale Behandlung dieser Kirche als weltlicher Macht hätte Erhaltung einer potentiellen Gegnerschaft im Staate, eine Quelle ständiger Einmischungs- und Konfliktmöglichkeiten von außen und eine Gefahr für die innere und äußere Sicherheit Preußens bedeutet.

¹⁾ Bayle 357/8

Um sein Verhalten richtig zu würdigen, muß man bedenken, daß in anderen protestantischen Staaten damals und noch lange danach die römisch-katholische Kirche als eine staatsgefährliche Organisation galt, und Locke sowohl wie Bayle, die der König beide als seine Lehrmeister verehrte, nahmen sie ausdrücklich von der allgemeinen Duldung aus, der erste vor allem mit Hinweisen auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der zweite wegen ihrer Gebundenheit an ein auswärtiges Oberhaupt. Friedrich ging jedoch in seiner Toleranzpolitik andere Wege. Während in anderen Ländern die Staatsgewalt ihre alleinige Sorge gegenüber den Staatsbewohnern darin sah, sie im Glauben der Staatsreligion zu erhalten, sie im übrigen aber in völliger Unwissenheit beließ, stellte Friedrich die katholische Kirche gleichberechtigt neben die evangelische, um ihr das katholische Schulwesen anzuvertrauen. Allerdings verlangte er von ihr das gleiche, was die protestantische von sich aus tat: Erziehung des Staatsvolkes zur Treue gegen den Landesherrn.

Schlesien war in der Regierungszeit Friedrichs II. bestimmt, Mittelpunkt der staats- und religionspolitischen Auseinandersetzungen zwischen Preußen und Österreich zu werden. Mit seiner Besitzergreifung verbindet man gewöhnlich nur ihre völkerrechtliche Seite: Die Besitznahme als Akt militärischer Gewalt zum Ruhme und zur Machterweiterung des preußischen Königs. Mag man nun über die Eroberung denken, wie man will, so muß doch berücksichtigt werden, daß sie dem Wunsche des größeren Teils der Bevölkerung entsprach, dem sie das gewährte, was ihm die weitaus wichtigste Lebensgrundlage war: die Glaubensfreiheit. Mag die juristische Begründung des Einmarsches anfechtbar sein: Der überwiegende Teil der schlesischen Bevölkerung hat im Herzen den preußischen Sieg gewünscht und ihr Wille hat die kriegerische Entscheidung sanktioniert. Aber auch die Katholiken erkannten sehr bald, daß das Haus Hohenzollern sich um ihr Wohl mehr sorgte als es je das Haus Habsburg getan hatte. Die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche berührten die Belange der Laien nicht, da für diese die Kirche kein weltlich-politisches, sondern ein geistig-religiöses Anliegen war, und da der Katholik seine Religion ungehindert wie unter österreichischer Herrschaft ausüben konnte, wurde gerade das katholische Oberschlesien sich sehr bald des Nutzens bewußt, den ihm die Bemühungen Preußens um seinen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung brachte. Da der Staat sorgfältig darauf achtete, daß keine staatsfremden Einflüsse zur Geltung kamen, war Österreich bald vergessen. So konnte 50 Jahre später Schlesien zum Ausgangspunkt des Befreiungskampfes gegen Napoleon werden. Wenn auch in der Folgezeit das Land nicht von Krisen verschont geblieben ist, so ist der Gedanke einer Rückgliederung an Österreich niemals aufgetaucht, und als nach 1918 die bis zum letzten Kriege schwerste Zeit hereinbrach, in der es um den Verbleib des katholischen Oberschlesiens bei Deutschland ging, hat die Haltung gerade

auch der oberschlesischen Bevölkerung allen der deutschen Machtlosigkeit entspringenden Hindernissen zum Trotz entscheidend dazu beigetragen, daß keine separatistische Bewegung weder gegen Preußen noch gegen Deutschland aufkommen konnte und wenigstens der größte Teil ihres Landes bei Deutschland blieb.

Während andere Herrscher durch Glaubenszwang ihre Gebiete entvölkerten, hat Friedrich durch weise Toleranz ein wertvolles Gebiet für Preußen gewonnen. Berücksichtigt man, daß er in einer Zeit lebte, in der die Menschen erfüllt waren von konfessionellen Gegensätzen, in der die andersgläubigen staatlichen Minderheiten als Staatsfeinde galten und Katholiken und Protestanten sich im deutschen Reichstag in ihren evangelischen und katholischen Körperschaften gegenüberstanden, dann bedeutet es etwas Außerordentliches, daß er auf schlesischem Boden ein friedliches Zusammenleben der Hauptbekenntnisse verwirklichte derart, daß die schlesische Toleranz zu einem besonders hohen Begriff für die religiöse Duldung werden konnte, und es ist gerade vom modernen Standpunkt keineswegs überholt, wenn der französische Historiker Michaud jr. vor über 100 Jahren auf Grund der Tatsache, daß Friedrich II. dem Toleranzgedanken in seinen Ländern als Staatsprinzip Geltung verschaffte und den modernen Toleranzstaat vollendete, schrieb, daß „man ihn mit vielleicht mehr Grund als jeden anderen modernen Herrscher als den Großen bezeichnet“²⁾. Das schlesische Volk aber, das die Erinnerung an ihn immer in hohen Ehren gehalten hat, kann nach wie vor dem Manne die ehrenvollste Stelle in seiner Geschichte einräumen, der mit der schlesischen Toleranz der gesamten Kulturwelt ein unvergängliches Vorbild vermittelt hat.

Dr. G. Jaeckel.

Literaturverzeichnis:

- Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff.
Bayle, Pierre, Traité de la Tolerance universelle, Rotterdam, Fritsch et Boehm 1703
Biographie Universelle (Michaud), Bd. XV. Paris 1856
Buesching, D. Anton Friedrich, Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, 5. Teil, Halle 1788
Encyclopaedia Britannica, 11. Aufl.
Friedens-Schluß, wie solcher von der Römischen Kayserlichen, auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst. . . im Jahr 1648 auffgericht und verglichen, und daselbsten . . . solenniter publiciert worden.
Mainz 1649
Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte, 5. Aufl.
Freiburg i. B. 1917
Historische Zeitschrift Bd. 25/1871
Koser, R., Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II., Bd. I, II, Berlin 1877
Loesche, Georg, Geschichte des Protestantismus in Oesterreich,
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen und Leipzig 1902

²⁾ Bibliographie Nouvelle S. 91